

4/2010



Gemeinde Reichersbeuern, Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	121
Zimmermann: Strenger Winter – Schlaglöcher in den kommunalen Kassen!	123
Dr. Dirnberger: Photovoltaikanlagen und Planungsrecht	126
Dr. Scheidler: Die vorgezogene Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 33 BauGB	131
<i>Aktuelles aus Brüssel</i>	138
<i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2010</i>	140
<i>VERWALTUNG Kommunale Serviceleistungen im Wandel</i>	142
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT Benchmarking Abwasser Bayern 2008</i>	142
<i>Damit in den Kanälen alles „richtig läuft“</i>	142
<i>PERSONAL VHS im Landkreis Hof macht sich stark für Kinder und Jugendliche</i>	144
<i>UMWELTSCHUTZ Neuer Lehrgang zum „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger“</i>	144
<i>VERANSTALTUNGEN 12. Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung</i>	145
<i>Speyerer Kommunaltage 2010</i>	147
<i>Gebietsreform und Regionalisierung</i>	147
<i>EUROPA EuGH zu Grundstücksgeschäften</i>	147
<i>VERSCHIEDENES TouPlus Bayern 2010</i>	149
<i>LITERATURHINWEISE</i>	149
<i>KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge, Feuerwehrrfahrzeug, Feuerwehr-Mannschaftstransportfahrzeug, Notstromaggregat, Rettungssatz, Druckerhöhungsanlage</i>	151
IN LETZTER MINUTE:	
Deregulierung und Standardabbau	152

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Finanzen

**Schlaglöcher
in den Kassen**

Auf 3,5 Milliarden Euro schätzt der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Kosten, die allein der Winter 2009/2010 bei den Kommunen ausgelöst hat. Jetzt, im Frühjahr, zeigen sich zudem die Schäden in den Straßen. Ein gewaltiger Sanierungsbedarf steht an.

Auf den **Seiten 123 bis 125** stellt Uwe Zimmermann vom Deutschen Städte- und Gemeindebund diese Fakten in den Kontext der kommunalen Finanzlage. Städte, Märkte und Gemeinden haben bundesweit rund 79 Milliarden Euro Kreditmarktschulden und Verbindlichkeiten für Kassenkredite von etwa 33,8 Milliarden Euro. Das kommunale Finanzierungsdefizit wird in diesem Jahr bei mindestens 12 Milliarden Euro liegen. Wem von diesen Zahlen noch nicht schwindelig ist, der sei darauf hingewiesen, dass allein im Bereich sozialer Leistungen in diesem Jahr mit über 41 Milliarden Euro Kosten gerechnet werden muss. Die Schreckensmeldungen ließen sich fortsetzen ...

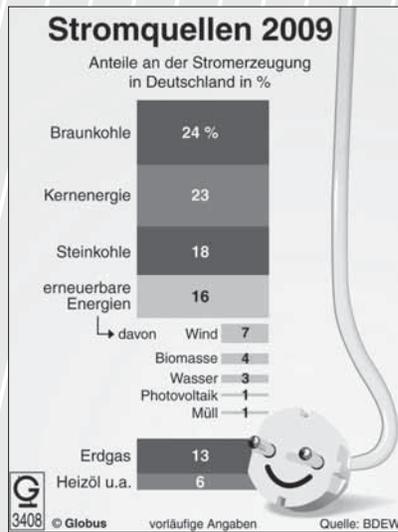
Der Autor fordert daher von Bund und Ländern Milliardenhilfen, um die Infrastrukturschäden zu beseitigen, vor allem im Straßennetz. Darüber hinaus muss die kürzlich ins Leben gerufene Gemeindefinanzkommission in Berlin strukturelle Änderungen am Finanzierungssystem vornehmen. Und nicht zuletzt gilt es, Standards zurückzunehmen. Die teilweise überzogenen Anforderungen an die kommunalen Winterdienst- und Verkehrssicherungspflichten müssen zurückgeschraubt werden. Insoweit ist auch die Rechtsprechung gefragt.

Baurecht

**Photovoltaikanlagen
und Planungsrecht**

In seiner Serie zur Thematik „Energieversorgung aus erneuerbaren Energien und Bauplanungsrecht“ befasst sich Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags diesmal mit dem Thema Photovoltaikanlagen. In den vergangenen Wochen wurde in den Medien ausführlich über Solarparks in ländlichen Regionen und über die Kürzung der Einspeisevergütung für Besitzer von Photovoltaikanlagen berichtet.

Wie Gemeinden mit dem Thema bauplanungsrechtlich umzugehen haben, schildert der Autor auf den **Seiten 126 bis 130**. Freiflächen-Photovoltaikanla-



Die Stromproduktion in Deutschland ist 2009 deutlich gesunken: Mit 561 Milliarden Kilowattstunden erzeugten die deutschen Kraftwerke rund sechs Prozent weniger Strom als im Jahr 2008 (599 Mrd. kWh). Das geht aus Berechnungen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hervor. Fast zwei Drittel der Stromproduktion beruhen weiterhin auf Kohle und Kernenergie. Erdgas trug mit 13 Prozent zur Stromerzeugung bei. Erneuerbare Energien wie Wind, Wasser, Biomasse und Sonne konnten ihren Anteil am Strommix auf 16 Prozent steigern

gen sind grundsätzlich keine baurechtlich privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Nur durch die Aufstellung eines – qualifizierten oder vorhabenbezogenen – Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans können derartige Anlagen über eine gemeindliche Bauleitplanung ermöglicht werden. Die Details, die hierbei zu beachten sind, entnehmen Sie bitte dem informativen Beitrag.

Bauplanungsrecht

**Zulässigkeit von
Bauvorhaben nach
§ 33 BauGB**

§ 33 des Baugesetzbuchs (BauGB) regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der frühestens mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplans beginnen kann und der mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans durch Bekanntmachung endet. § 33 BauGB stellt lediglich einen zusätzlichen positiven Zulässigkeitsstatbestand dar, der erst und nur dann zur Anwendung kom-

men kann, wenn die anderen bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsstatbestände des Baugesetzbuchs abgelehnt wurden.

In seinem Beitrag auf den **Seiten 131 bis 134** stellt Dr. Alfred Scheidler vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab die Stellung des § 33 BauGB in der Gesetzessystematik und den Normzweck vor, geht auf die Voraussetzungen des § 33 BauGB im Einzelnen ein und gibt wichtige Hinweise auf eine gesetzeskonforme Anwendung dieser wichtigen Vorschrift. Im Ergebnis zeigt er damit auf, dass die Vorschrift keine „Allzweckwaffe“ ist, als die sie von manchen Kommunalpolitikern gerne mit dem Hintergedanken gesehen wird, dass mit ihr relativ leicht Baurecht geschaffen werden könnte, wenn die Voraussetzungen der anderen bauplanungsrechtlichen Vorschriften nicht erfüllt sind.

Bayerischer Gemeindetag

Bezirks- und Kreisverbandsversammlungen

Auf den **Seiten 135 bis 137** finden Sie wieder zahlreiche Berichte von Versammlungen der Bezirksverbände und Kreisverbände des Bayerischen Gemeindetags.

In jeder Ausgabe der Verbandszeitschrift drucken wir solche Berichte ab. Dies ist kein Selbstzweck. Sie sollen dokumentieren, dass sich die Mandatsträger in den Kommunen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch treffen und aktuelle Themen besprechen. Dies zeigt die aktive Verbandsarbeit vor Ort und das rege kommunalpolitische Leben auf den verschiedenen Verbandsebenen. Dem entsprechend ist die Redaktion für jeden Versammlungsbericht dankbar.

Fortbildung

**Neue Seminare der
Kommunalwerkstatt**

Auf den **Seiten 140 und 141** finden Sie erneut Hinweise auf Veranstaltungen, die die Kommunalwerkstatt der Kommunal GmbH des Bayerischen Gemeindetags speziell für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen ausrichtet. Aktuelle Rechtsprechung bei der Bauleitplanung, Aktuelles aus der Wasserver- und Abwasserentsorgung, das neue Bayerische Schulrecht sowie die Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der Praxis stellen wichtige Themen dar, über die es sich zu informieren gilt.

Europa

EuGH zu Grundstücksgeschäften

Auf den **Seiten 147 bis 149** haben wir für Sie ein enorm wichtiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu kommunalen Grundstücksgeschäften abgedruckt. Mit der neuen Entscheidung vom 25. März 2010 legt der Europäische Gerichtshof den Begriff des öffentlichen Bauauftrags im Sinne der EU-Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge kommunalfreundlich aus. Er erklärt, dass der Verkauf von Grundstücken durch öffentliche Stellen an private Investoren auch dann nicht ausschreibungspflichtig ist, wenn er im Rahmen städtebaulicher Vorgaben einer Gebietskörperschaft erfolgt. Allerdings schließt der EuGH die Anwendung der Richtlinie für den Fall eines sogenannten zweistufigen Vergabeverfahrens, das durch den Verkauf eines Grundstücks gekennzeichnet ist, das später Gegenstand eines öffentlichen Bauauftrags wird, nicht von vorneherein aus.

Eine schwierige Materie. Dennoch: Die Entscheidung muss man kennen!

Standardabbau

Deregulierung wahr machen!

Unter der Rubrik „In letzter Minute“ finden Sie ein Schreiben des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei an seine Fachministerin im Sozialministerium abgedruckt, in dem er diese auffordert, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden Vorschläge zu machen, wie der Anstieg der Sozialausgaben begrenzt werden kann. Dahinter verbirgt sich nichts anderes als die Aufforderung, soziale Standards auf ihre Kostenintensität einerseits und ihre sozialpolitische Notwendigkeit andererseits zu hinterfragen.

Es wäre wünschenswert, wenn diese Bemühungen von Erfolg gekrönt wären.

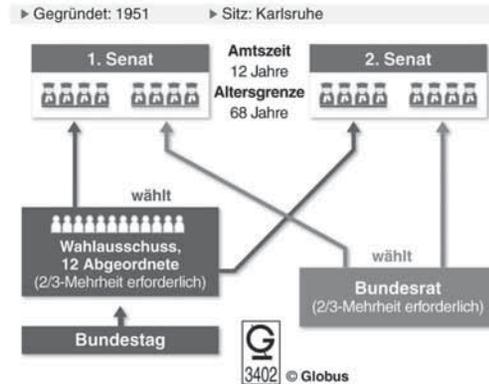
In eigener Sache

Gratulationen

Fast in jeder Ausgabe finden Sie eine Rubrik „Der Bayerische Gemeindetag gratuliert“. Der Verband gratuliert Kreisverbandsvorsitzenden und ihren Vertretern zu runden und halbrunden Geburtstagen. Wir bitten alle Mitglieder, dies zu beachten.

Das Bundesverfassungsgericht

ist das oberste Organ der deutschen Gerichtsbarkeit und entscheidet bindend über alle Verfassungsstreitigkeiten. Neuer Präsident des Gerichts: **Andreas Voßkuhle**
Stellvertreter: **Ferdinand Kirchhof**

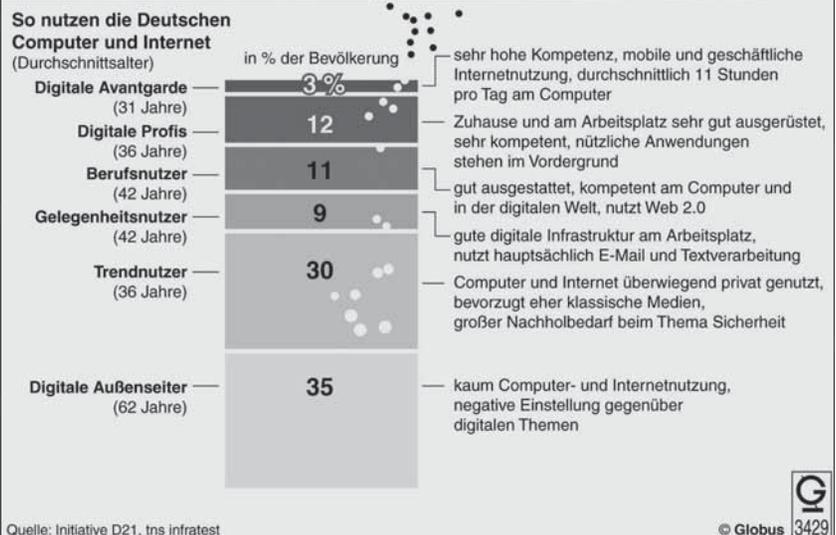


Das Bundesverfassungsgericht erledigte seit dem 7. September 1951 bis Ende 2009 insgesamt 179 483 Verfahren. Davon waren 173 100 Verfassungsbeschwerden (davon 4 205 erfolgreich), 3 538 Normenkontrollverfahren, 8 Parteiverbotsverfahren, 2 837 sonstige Verfahren

Quelle: Bundesverfassungsgericht

Eigentlich sind alle staatlichen Stellen zur Beachtung des Grundgesetzes verpflichtet. Wenn es dabei jedoch zu Streit kommt, kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Es überwacht die Einhaltung der Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar, und alle übrigen Staatsorgane sind an die Rechtsprechung gebunden. Somit hat die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts auch politische Wirkung. Das wird deutlich, wenn das Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht prüft bestehende Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundgesetz (Normenkontrolle). Außerdem kann jeder Bürger beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden einreichen, wenn er sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Das Bundesverfassungsgericht ist zudem das einzige Staatsorgan, das eine Partei verbieten kann. Besteht nach einer Wahl der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, kann das Bundesverfassungsgericht die Prüfung und gegebenenfalls eine Wiederholung anordnen.

Die digitale Gesellschaft



Die Deutschen sind noch lange nicht in der digitalen Gegenwart angelangt. Weit mehr als die Hälfte nutzen das Internet gar nicht oder nur gelegentlich, wie eine aktuelle Umfrage von tns Infratest im Auftrag der Initiative D21 ergab. Während bei den Über-60-Jährigen nur 14 Prozent über einen eigenen Internetzugang verfügen, sind mit abnehmenden Alter immer mehr Menschen online. Obwohl sich 35 Prozent der Befragten regelmäßig im Netz tummeln, sind nur 26 Prozent wirklich im Netz „zuhause“ und nutzen etwa Web-2.0-Angebote, News-Seiten und Einkaufsportale. Den Marktforschern zufolge gehören nur drei Prozent zur "Digitalen Avantgarde". Diese machen mit durchschnittlich 31 Jahren die jüngste Gruppe aus. Sie verbringen im Durchschnitt sowohl am Arbeitsplatz, als auch unterwegs und zuhause elf Stunden täglich im World Wide Web.

Strenger Winter – Schlaglöcher in den kommunalen Kassen!

**Uwe Zimmermann,
Deutscher Städte- und
Gemeindebund**

Städte und Gemeinden fordern Rettungsschirm und Hilfen in Milliardenhöhe

Meterhoher Schnee in den Straßen, Millionen von Schlaglöchern, Winterdienste im Dauereinsatz, enorme Heizkosten, Unfälle, Knochenbrüche, geborstene Leitungen, Rettungseinsätze: Das war der Winter 2009/2010. Nur wenige erinnern sich an derart lange und strenge Winter. Die Städte und Gemeinden wurden von diesem Winter buchstäblich kalt erwischt – er dürfte Zusatzkosten von bis zu 3,5 Mrd. Euro verursacht haben. Sie fordern nun von dem Bund und Ländern Milliardenhilfen, um die Infrastrukturschäden zu beheben, vor allem im Straßennetz.



Uwe Zimmermann

Ein altes russisches Sprichwort zeigt uns, was man aus strengen Wintererlebnissen dort gelernt hat: „Bringe den Schlitten im Sommer in Ordnung, den Wagen jedoch im Winter.“ Fast möchte man in Deutschland nach diesem Winter aber anraten, den Wagen vielleicht in Ordnung zu bringen, aber lieber doch in der Garage zu lassen, damit er auch in Ordnung bleibt. Zwar würde er nun wohl nicht mehr Opfer des Glatteis werden. Wohl aber in Gefahr kommen, bei Benutzung zahlreicher Straßen Schaden zu nehmen.

Denn dieser Winter hat mit ungezählten Schlaglöchern unsere Straßen in einem zum Teil schlicht verheerenden Zustand hinterlassen. Und dabei wird nur das noch offenbarer, was die Städte und Gemeinden schon seit langem wissen. Die dramatische Unterfinanzierung der Kommunen und namentlich des kommunalen Straßenbaus. Die Städte und Gemeinden verfügen nicht mehr über die nötigen Mittel, um die öffentliche Infrastruktur wie gewohnt in Ordnung halten zu können. Das sieht und spürt nun auch jeder Bürger. Und was positiv festzuhalten ist: Er kreiidet dieses nicht dem Bürgermeister an, sondern fordert, dass seine Kommune genügend Finanzmittel bekommt! Im Interesse der Allgemeinheit.

Dramatische Finanzsituation

Nach den Schätzungen des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) hat der kommunale Straßenbau einen Investitionsbedarf von über 160 Milliarden Euro (!) bis zum Jahr 2020 insgesamt. Der jährliche Finanzbedarf für den kommunalen Straßenbau wird auf 8 bis 10 Mrd. Euro geschätzt. Zur Verfügung stehen aber max. 5 Mrd. € im Jahr. Der Investitionsbedarf kommunale Straßen hat also ohnehin schon einen regelmäßigen jährlichen Fehlbetrag von bis zu 5 Mrd. Euro. Hinzu kommen die Winter bedingten Kosten, für den Winter 2009/2010 in Höhe von geschätzten Kosten von bis zu 3,5 Mrd. Euro (siehe Grafik auf der nächsten Seite)!

Dem steht eine schlicht dramatische Finanzsituation der Kommunen gegenüber. Die Kommunen haben aktuell rund 79 Mrd. Euro Kreditmarktschulden und Verbindlichkeiten für Kassenkredite von etwa 33,8 Mrd. Euro. Das kommunale Finanzierungsdefizit wird in diesem Jahr bei mindestens 12 Mrd. Euro liegen. Dem Wegbrechen vor allem der Einnahmenseite stehen erhebliche Risiken steigender Ausgaben gegenüber. Vor allem im Bereich sozialer Leistungen. Alleine diese werden in diesem Jahr mit über 41 Mrd. Euro in den kommunalen Kassen zu Buche schlagen. Zum Vergleich: Noch im Jahr 2003 hatten die Kommunen Sozialleistungen von gut 30 Mrd. Euro zu tragen.

Erst kürzlich wurde in Berlin unter Beteiligung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes die Gemeindefinanzkommission formiert. Diese soll einen Reformweg aus dieser Misere weisen. Die stark geschädigten Straßen und Wege können

Erst kürzlich wurde in Berlin unter Beteiligung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes die Gemeindefinanzkommission formiert. Diese soll einen Reformweg aus dieser Misere weisen. Die stark geschädigten Straßen und Wege können



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
Verantwortlich für Redaktion und
Anzeigen:
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungs-
direktor beim Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung:
Druckerei Schmerbeck GmbH

M. Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
M. Frey (BayGT), 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 92 17-99

darauf aber nicht warten. Wir brauchen die notwendigen Mittel jetzt, um diese in Ordnung bringen zu können. Der Bund und die Länder müssen hierzu zusätzliche Mittel bereitstellen! Sie möchten sich damit auf der Verkehrsministerkonferenz im April 2010 befassen. Das Problem werden Bund und Länder nicht mit dem Hinweis auf das Konjunkturpaket II lösen können. Dort waren zwar von Anfang an auch Mittel für Lärmschutzmaßnahmen an Straßen vorgesehen. Diese haben aber nur einen kleineren Anteil der Konjunkturpaket II-Mittel. Und zudem sind diese in vielen Fällen auch bereits für Investitionen eingeplant.

Ausmaß betroffener Straßen

Die Straßen in der Baulast der Städte und Gemeinden in Deutschland haben eine Gesamtlänge von über 415.000 km. Hinzu kommen die Kreisstraßen mit einigen zehntausend Kilometern, deren Finanzierung über die Kreisumlagen letztlich ebenfalls die Städte und Gemeinden tragen müssen. Zum Vergleich: Alle Bundesautobahnen in Deutschland haben demgegenüber nur eine Länge von 12.600 km, die Bundesstraßen von etwa 53.400 km.

Die Bautechnikexperten des TÜV Rheinland schätzen, dass derzeit 30 bis 40 Prozent der Straßen in Deutschland stark beschädigt sind. Für das kommunale Straßennetz bedeutet das: Bis zu 180.000 km geschädigte Straßen! Die Instandsetzung von 100 Metern Straße kostet etwa 15.000 Euro. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund schätzt daher, dass alleine durch den letzten Winter Straßenschäden von bis zu 2,5 Mrd. Euro entstanden sind. Der ADAC hatte die Winterbedingten Straßenbaukosten 2009/2010 sogar auf bis zu 3 Mrd. Euro geschätzt.

Hinzu kommen vor allem weitere folgende Winterbedingte Kostenpositionen: Energiekosten für die Beheizung der kommunalen Gebäude in erheblicher Höhe, weitere Infrastrukturschäden, an Gebäuden, Brücken, geborstene Leitungen.

Einsätze der Feuerwehren und Notdienste. Insgesamt dürfte der Winter 2009/2010 die Städte und Gemeinden in Deutschland bis zu 3,5 Mrd. € kosten!

Rekord-Winterdienst

Doch damit nicht genug! Nach Erhebungen des DStGB lassen die Daten erkennen, dass teilweise doppelt, in einigen Fällen dreimal soviel Streusalz und Streugut wie in normalen Wintern verwendet wurde. Seit Mitte Januar bis ca. Mitte Februar 2010 wurde die gesamte Tagesproduktion der Salzindustrie auf 50.000 t

hochgefahren – und verwendet! Dabei sind noch nicht die Kosten für Personal- und Betriebsstoffaufwand des Winterdienstes eingerechnet. Von den Mitarbeitern im kommunalen Winterdienst wurden hunderttausende Überstunden geleistet und Millionen von Straßenkilometern abgefahren, zum Teil unter schwersten und sogar persönlich gefährlichen Umständen. Hut ab vor der Leistung dieser Bediensteten in unseren Städten und Gemeinden! Insgesamt dürften für den Winterdienst mindestens Kosten in Höhe eines hohen dreistelligen Millionenbetrages entstanden sein.

Erst nach und nach wird das ganze Ausmaß des Aufwands und der Kosten dieses Winters sichtbar. Mitte März 2010 hat z.B. das Bundesland Baden-Württemberg dazu erste Feststellungen veröffentlicht. Dort wurden über 75 Kilo Salz pro Meter (!) auf den Autobahnen gestreut, doppelt so viel, wie im Durchschnitt. Allein das Räumen und Streuen auf den Autobahnen in Baden-Württemberg hat mehr als 15 Millionen Euro gekostet. Auf Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Land seien nach einer groben Schätzung weitere 400.000 Tonnen Salz verteilt worden. Und dabei sind die Gemeindestraßen noch gar nicht berücksichtigt.

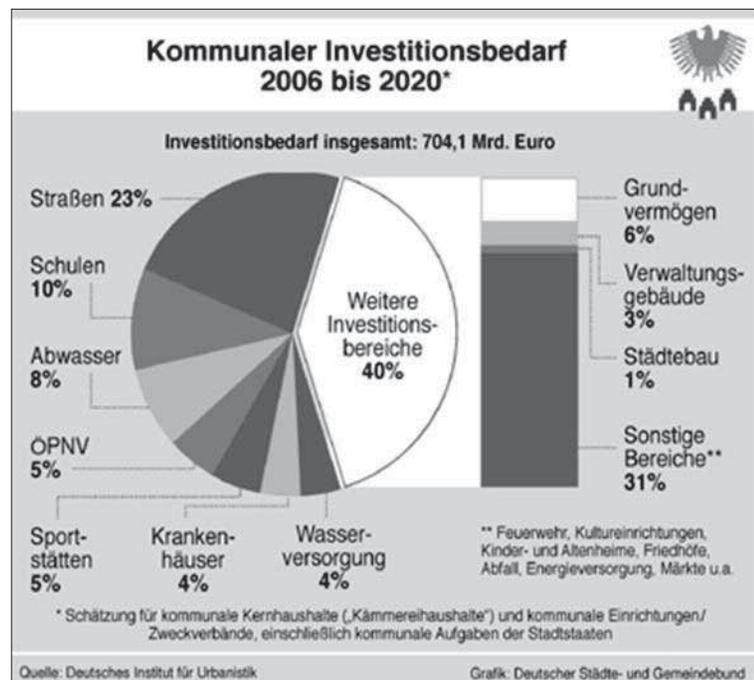
Die Städte und Gemeinden hatten in diesem Winter ohnehin erhebliche Probleme, genügend Streugut und vor allem Salz zu bekommen. Die Märkte waren schlicht leer gekauft. Zudem wurden bei der Zuteilung vorhandenen Streusalzes die Ge-

meindestraßen gegenüber Autobahnen und überörtlichen Straßen nachrangig behandelt. Zum Teil musste der Winterdienst eingeschränkt oder eingestellt werden. Schnell wurden unter anderem aus der Bundespolitik Rufe nach der Bildung einer „Nationalen Streusalzreserve“ laut. Eine interessante Idee, der allerdings in keinem Falle ein Vorschlag angehängt war, wer diese Nationale Salzreserve bilden und vor allem wie finanzieren soll!

Standards zurückschrauben!

Da zeigen Bund und Länder recht gerne mit dem Finger auf die Kommunen. Diese kennen ihre Winterdienst- und Verkehrssicherungspflichten aber ohnehin zu Genüge. Nur: Dieser Winter hat mehr als deutlich gemacht, dass diese Verkehrssicherungspflichten neu bewertet werden müssen. In vielen Fällen war mehr Räumen und Streuen schlichtweg nicht möglich.

Und zudem sollten diese Erfahrungen Anlass geben, über die Standarddefinition im Winterdienst und das Anspruchsdenken der Bevölkerung offen zu diskutieren. Die Straßen können und müssen eben nicht immer schnee- und eisfrei gehalten werden. In Ländern wie zum Beispiel der Schweiz oder Österreich ist dies fast schon traditionell nicht üblich. Trotzdem bricht der Verkehr dort nicht zusammen. Und ein jeder sollte sich die Frage stellen, wie er es selbst mit Räum- und Streupflichten vor der eigenen Türe gehalten hat?



Schnell meldeten sich die Krankenkassen und kündigten größere Regressforderungen gegen die Städte und Gemeinden wegen der zahlreichen Sturzunfälle und Verletzungen an. Seitdem ist es um diese Forderungen zwar merklich ruhiger geworden. In den Fällen, die möglicherweise doch gerichtlich ausgeurteilt werden müssen, darf man aber die Hoffnung und Erwartung an die Gerichte formulieren, dass diese Augenmaß bei den Forderungen an die Verkehrssicherungspflichten der Kommunen einerseits und an das Prinzip

Eigenverantwortung jedes Einzelnen selbst beweisen.

Teer muss her!

Einen bundesweiten Bekanntheitsgrad hat nach diesem Winter die thüringische Gemeinde Niederzimmern erworben. Auf deren Homepage ist zu lesen:

Teer muss her! Kaufen Sie Ihr Schlagloch! Die Gemeinde Niederzimmern verkauft Ihnen zum Preis von 50 € ein Schlagloch! Das asphaltierte Schlagloch erhält eine Plakette mit Ihrem Namen.

Bis zum 16. März 2010 hat Niederzimmern schon 138 Schlaglöcher verkauft.

Schnell wurde diese Initiative im ganzen Land verbreitet. Es ist eine schöne Idee der Gemeinde Niederzimmern, die zwar „nur“ einen kleinen Beitrag zur Lösung des Schlaglochproblems bringt. Sie zeigt aber vor allem eines: Es sind unser aller Straßen, die in Ordnung gehalten werden müssen!

Vielleicht kann man den Zustand eines Staates seinen Straßen ansehen. Und da ist der Handlungsbedarf nicht mehr zu kaschieren!

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im März 2010 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• **Rundschreiben**

08/2010 **Erweiterung der Verkündungsplattform Bayern um das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) und Erweiterung des „Bürgerservice Bayern-Recht Online“ auf alle Gesetze und Verordnungen**

• **Schnellinfos für Rathaus-Chefs**

06/2010 **Kassenstatistik 2009: Rückgang der kommunalen Steuereinnahmen verlangsamt sich
Kein Grund zur Entwarnung**

07/2010 **Einführung der Mittelschule**

08/2010 **Schwierige Gespräche über verbesserte Stellplatzförderung für Feuerwehren**

09/2010 **Aufbau neuer gebundener Ganztagszüge in Grund- und Hauptschulen**

10/2010 **Europaweite Ausschreibung von Grundstücksgeschäften**

11/2010 **Gründung von Mittelschulverbänden**

Photovoltaikanlagen und Planungsrecht

**Dr. Franz Dirnberger,
Bayerischer Gemeindetag**

1. Bedeutung der Photovoltaik

Die als Licht und Wärme auf der Erde auftreffende Energie ist etwa 15.000 mal so hoch wie der gegenwärtige Primärenergieverbrauch der Menschheit. Durch die Photovoltaiktechnik kann diese Energie im Prinzip aufgefangen und in elektrischen Strom umgewandelt werden, ohne dass bei diesem Prozess Abgase oder sonstige Nebenprodukte entstehen würden. Allerdings ist die Herstellung der Solarmodule, die diesen Prozess hervorrufen, vergleichsweise aufwändig und daher teuer. Gegenwärtig werden vor allem in Afrika, aber auch in Südeuropa Projekte entwickelt, die aus über Spiegel gebündeltem Sonnenlicht Hitze erzeugen und Dampfturbinen betreiben sollen. Diese Technologie ist aber nur bei sehr hoher Sonneneinstrahlung sinnvoll und dürfte für Deutschland keine technische Bedeutung erlangen.

Die installierte Nennleistung von Photovoltaikanlagen ist in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren enorm angestiegen; im Jahre 2005 waren es noch knapp 2000 MWp, während es im Jahre 2008 bereits über 5000 MWp waren.



Dr. Franz Dirnberger

Damit steht Deutschland an der Spitze der Europäischen Union; lediglich Spanien besitzt vergleichbare Kapazitäten, in den übrigen Mitgliedstaaten der EU spielt die Photovoltaik eine eher untergeordnete Rolle. Seit 2009 ist ein regelrechter Boom in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen zu beobachten, der vor allem auf den Preisverfall bei Solarzellen und Solarmodulen zurückzuführen ist.

Schätzungen zeigen, dass für die Erzeugung der heute benötigten Jahresmenge an elektrischer Energie mit Hilfe der derzeit verfügbaren Solartechnik in Deutschland theoretisch ca. 2% der Gesamtfläche des Landes benötigt würden.

Selbstverständlich ist Solarstrom immer noch erheblich teurer als herkömmlich hergestellter Strom. Die Erzeugung von Strom über Photovoltaikanlagen wird daher durch eine erhöhte Einspeisevergütung staatlicherseits stark subventioniert. Die entsprechende Vergütung ist im EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) geregelt und wird auf alle Stromverbraucher umgelegt. Sie ist abhängig vom Jahr des Betriebsbeginns (je früher, desto höher die Einspeisevergütung), von der Anlagengröße (je kleiner, desto höher die Einspeisevergütung) und von der Art der Aufstellung (höhere Vergütung bei bestehenden Gebäuden als bei freistehenden Anlagen). Bei Freiflächenanlagen besteht eine Verpflichtung zur Zahlung einer erhöhten Einspeisevergütung nur dann, wenn die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wird und sich entweder auf einer versiegelten Fläche oder einer Konversionsfläche oder einer Grünfläche befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Be-

bauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurde. 2009 betrug die Einspeisevergütung für eine Freiflächenanlage 31,94 ct/kWh, war also fast 10 mal so hoch wie der Stromgroßhandelspreis. Nach Angaben des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung entstanden dadurch allein im Jahr 2008 Mehrkosten von rund zwei Milliarden Euro.

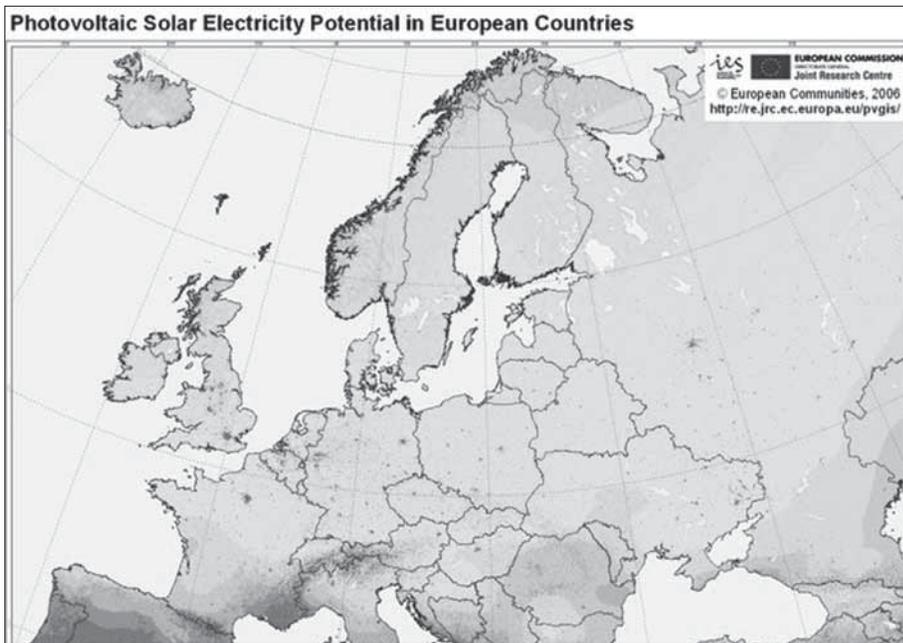
2. Planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen handelt es sich um sonstige Vorhaben im Außenbereich, die gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nur zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist daher ganz regelmäßig unzulässig, weil öffentliche Belange berührt werden. Auf der Hand liegt hier, dass etwa die Belange „Landschaftschutz“ und „natürliche Eigenart der Landschaft“ tangiert werden. Als Grundsatz ist daher festzuhalten, dass die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nur über eine gemeindliche Bauleitplanung ermöglicht werden kann. Erforderlich ist also die Aufstellung eines – qualifizierten oder vorhabenbezogenen – Bebauungsplans und – ganz regelmäßig – die Änderung des Flächennutzungsplans.

3. Bauleitplanung der Gemeinde

3.1 Städtebauliche Erforderlichkeit

Wie jede Bauleitplanung muss auch eine Planung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage insbesondere den Grundsätzen des § 1 BauGB genügen. Dabei gilt natürlich zuvörderst, dass die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen hat, aber auch nur aufstellen darf, wenn es die **städtebauliche Entwicklung und Ordnung** erfordert (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und nicht wenn nur den partikularen Interesse Einzelner entsprochen werden soll.



Bei der Bauleitplanung für Photovoltaikanlagen ist es allerdings eher der Regelfall, dass nicht die Gemeinde aktiv wird, sondern dass ein Investor bzw. ein Landwirt an die Gemeinde herantritt und den Wunsch nach einer Bauleitplanung äußert. Allerdings bedeutet das aber nicht automatisch, dass eine entsprechende Bauleitplanung mangels städtebaulicher Erforderlichkeit nichtig wäre. Vielmehr wäre dies nur dann der Fall, wenn die Gemeinde gleichsam ungeprüft die Wünsche des Grundstückseigentümers bzw. des Vorhabenträgers übernehmen und damit „Bauleitplanung auf Zuruf“ betreiben würde. Betrachtet sie den privaten Antrag lediglich als Anstoß, über die städtebauliche Erforderlichkeit einer entsprechenden Planung nachzudenken, ist dies nicht zu beanstanden. In diesem Zusammenhang kommt natürlich die Frage des richtigen Standorts für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde, also einer Alternativenprüfung bzw. einer Standortkonzeption (dazu näher unten), erhebliche Bedeutung zu.

Hat sich die Gemeinde zu einer Bauleitplanung an einem bestimmten Standort entschieden, bedeutet dies selbstverständlich nicht, dass sie allen gleichgelagerten oder vergleichbaren Wünschen anderer Grundstückseigentümer oder Investoren nachkommen müsste. Dies ergibt sich eindeutig aus § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach es keinen Anspruch auf Bauleitplanung gibt. Mit anderen Worten kann ein „übergangener“ Eigentümer oder Vorhabenträger weder erfolgreich darauf kla-

gen, dass die Gemeinde auch für ihn eine entsprechende Bauleitplanung durchführt, noch entstehen Ansprüche aus Amtshaftung oder aus enteignendem oder enteignungsähnlichem Eingriff.

3.2 Ziele der Raumordnung

Eine wesentliche Einschränkung für die gemeindliche Bauleitplanung stellt § 1 Abs. 4 BauGB dar. Danach sind Bauleitpläne den **Zielen der Raumordnung anzupassen**. Grundsätze der Raumordnung haben zwar nicht die strikt bindende Kraft der Ziele, sind aber in der Abwägung mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen.

Bedeutung können dabei folgende Aussagen des LEP bekommen:

- **Ziel B VI 1.1:** Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubaufächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.
- **Ziel B VI 1.5:** Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt neben unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten für
 - besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen, und
 - Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind.

- **Grundsatz B VI 1.5:** Siedlungsgebiete und sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden.
- **Grundsatz B V 3.6:** Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- **Ziel B IV 2.1:** Eine flächendeckende, vielfältige, nachhaltige Landwirtschaft soll erhalten werden, die die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens, den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Erzeugung hochwertiger, gesundheitlich einwandfreier landwirtschaftlicher Produkte dauerhaft gewährleistet.

In der Praxis führt dabei vor allem das „Anbindeziel“ B VI 1.1 des LEP zu Schwierigkeiten. Nun könnte man schon daran zweifeln, ob eine Freiflächenphotovoltaikanlage tatsächlich eine „Neubaufäche“ in diesem Sinne ist oder ob die Autoren des LEP bei ihrer Formulierung nicht doch ganz andere Ortsentwicklungen im Auge hatten. Auch wenn man wegen der Größenordnung und der gewerblichen Anmutung entsprechender Anlagen jedoch eine grundsätzliche Anwendung dieses Ziels bejaht, bedeutet dies nicht automatisch, dass sie ausschließlich an bestehende Ortsteile angesetzt werden müssten. Dies wäre – insbesondere wenn es um Wohngebiete geht – sicherlich auch städtebaulich kaum angemessen. Das einschränkende Wort „möglichst“ kann hier in der Praxis zu sinnvollen Lösungen verhelfen. Die Gemeinde muss im Rahmen ihrer ortsplanerischen Begründung nachvollziehbar darlegen, warum ein angebundener Standort weniger geeignet ist als der – vorgesehene – nicht angebundene. Bei dieser Aufgabe kann ein Standortkonzept sehr gute Dienste leisten.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist das **Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009**, das sich ausführlich mit dieser Problematik auseinandersetzt (vgl. www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht;Rundschreiben). Das Rundschreiben schlägt **eine dreistufige Prüfung** vor:

1. Ist der vorgesehene Standort an eine „geeignete Siedlungseinheit“ angebunden?
2. Falls keine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorliegt: Handelt es sich um einen „vorbelasteten Standort“?
3. Falls ein nicht angebundener Standort ohne Vorbelastung vorliegt, ist dies mit

den Zielen des LEP nur vereinbar, wenn geeignete oder vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Verallgemeinernd wird schließlich festgestellt, „dass ein Standort ohne Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit dann in Frage kommen kann, wenn nach bauleitplanerischer Prüfung von Alternativstandorten eine Beeinträchtigung insbesondere der Schutzgüter der Ziele des Kapitels „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Förderung erneuerbarer Energien nicht in gravierender Weise zu befürchten ist.“

3.3 Standortkonzept

Erkennt die Gemeinde angesichts der allgemeinen Entwicklungen oder aber aufgrund konkreter Ansiedlungswünsche die Notwendigkeit einer bauleitplanerischen Entscheidung, sollte sie sich zunächst darüber klar werden, ob sie Flächen in der Gemeinde für Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung stellen will und ggf. welchen Flächenanteil diese ausmachen sollen. Ggf. muss die Frage der Photovoltaik im Rahmen einer „Energieleitplanung“ auch mit den sonstigen Vorstellungen der Gemeinde im Zusammenhang mit regenerativen Energien, aber auch anderen Formen der Energieversorgung und Energieeinsparung verknüpft werden. Solche städtebaulichen Entwicklungskonzepte sind – egal ob sie sich auf Freiflächenphotovoltaikanlagen beschränken oder darüber hinausgehen – gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Als informelle Planungen stellen sie eine flexible und gleichzeitig zweckmäßige Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinde dar.

Nachdem sich die Gemeinde darüber klar geworden ist, dass und ggf. in welchem Gesamtumfang sie Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zulassen will, sollte sie zunächst die Grundsatzentscheidung treffen, ob die entsprechenden Anlagen konzentriert möglichst an einer Stelle oder an wenigen Stellen im Gemeindegebiet angesiedelt werden sollen oder ob eine gleichmäßige Verteilung im Gemeindegebiet erfolgen soll. Diese Vorgaben kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit weitgehend frei treffen. Wie bereits erwähnt, wäre es auch zulässig, wenn eine Gemeinde einen Grundsatzbeschluss gegen Photovoltaikanlagen im Außenbereich fassen und jegliche Bauleitplanung ablehnen würde.

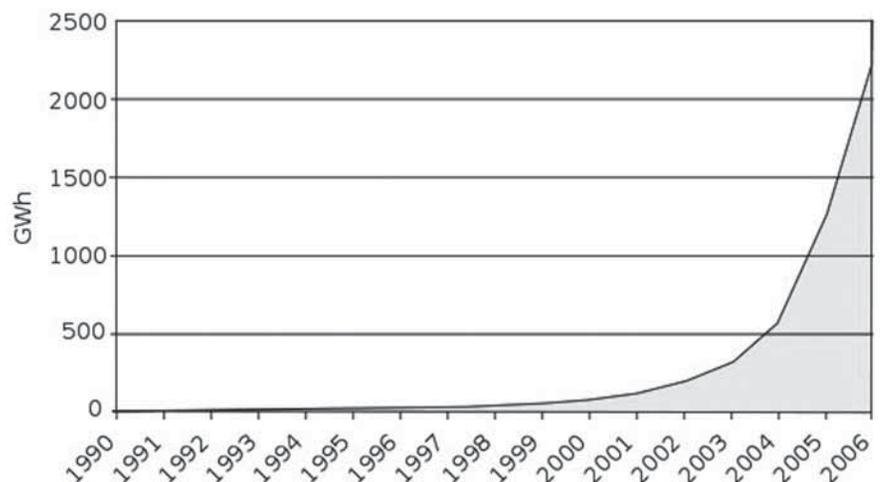
Danach hat die Auswahl der geeigneten Flächen zu erfolgen. Dazu sind nachvollziehbare Kriterien anzulegen, die die grundsätzlich geeigneten Flächen von den eher weniger geeigneten Bereichen abtrennen. In diesem Zusammenhang sind folgende Kenngrößen zweckmäßig:

- Es sollte sich um Flächen handeln, bei denen nach dem EEG mit erhöhten Einspeisevergütungen zu rechnen ist; es liegt auf der Hand, dass Flächen nicht in Betracht kommen, die zwar tatsächlich geeignet wären, bei denen aber die Subventionierung nicht greift, die die Errichtung von Photovoltaikanlagen erst wirtschaftlich macht.
- Auch wenn dies nicht so entscheidend wie bei Windkraftanlagen ist, kommt der Eignung der Flächen in Bezug auf die Sonneneinstrahlung ebenfalls Bedeutung zu. Insoweit dürften leichte Südhänge für eine Photovoltaiknutzung optimal sein.
- Bestimmte Bereiche werden aus fachlicher Sicht von vornherein nicht in Frage kommen. Dazu gehören Standorte, bei denen sich aus Gründen des Naturschutzes die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage verbietet. Dazu dürften beispielsweise Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, FFH-Gebiete, wenn die Erhaltungsziele betroffen sind, Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Bereiche gehören, die ansonsten aus artenschutzrechtlichen Gründen problematisch erscheinen. Kaum in Betracht kommen darüber hinaus auch Überschwemmungsgebiete, Bereiche, bei denen Boden-

denkmäler zu vermuten sind, oder Geotope.

- Relevanz besitzt in diesem Zusammenhang natürlich auch der Landschaftsschutz. Besonders bedeutende und weit hin einsehbare Landschaftsteile wie Kuppen und Höhenrücken sowie Fluss- oder Seeuferbereiche sind für Photovoltaikanlagen kaum geeignet. Insoweit sind auch die Interessen des Tourismus mit einzubeziehen. Insgesamt erscheinen Standorte als weniger sinnvoll, die von weither und insbesondere von Wohnbauflächen aus eingesehen werden können.
- Ein Kriterium für die Standorteignung ist auch die Bonität der Böden. Die Gemeinde sollte sich bemühen, nicht gerade die Flächen für Photovoltaik zur Verfügung zu stellen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung in besonderer Weise geeignet sind. Dabei ist natürlich auch zu bedenken, dass sich die Böden während der Nutzung für Photovoltaik erholen und danach wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.
- Besonders gut geeignet für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind umgekehrt Bereiche, die durch andere Nutzungen bereits vorbelastet sind oder waren. In Betracht kommen insoweit Brach- und Konversionsflächen (ehemals gewerblich oder militärisch genutzte Flächen), Flächen im Zusammenhang mit großen Gewerbebetrieben, Deponien oder Windkraftanlagen sowie ehemalige Abbauflächen von Rohstoffen.

Stromerzeugung aus Photovoltaik in Deutschland



- Der von der Photovoltaikanlage erzeugte Strom muss in das allgemeine Netz eingespeist werden. Deshalb ist bei der Standortentscheidung natürlich auch zu berücksichtigen, ob dies auf der Grundlage vorhandener oder noch zu erstellender Stromleitungen unter angemessenem Aufwand möglich erscheint.
- Schließlich ist die Verfügbarkeit der Fläche von zentraler Bedeutung. Die Ausweisung von Grundstücken, die zur Photovoltaiknutzung zwar objektiv optimal geeignet sind, deren Eigentümer die Flächen aber nicht für diese Nutzung zur Verfügung stellen wollen, dürfte städtebaulich kaum erforderlich und auch wenig zweckmäßig sein. Von daher kommt den Wünschen der Grundstückseigentümer doch wieder eine in der Abwägung beachtliche Bedeutung zu.

3.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Bebauungsplan stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB dar. Dabei ist allerdings die Besonderheit zu beachten, dass – jedenfalls in aller Regel (dazu noch unten) – der Eingriff zeitlich begrenzt sein wird, also davon auszugehen ist, dass die Photovoltaikanlage nach Ablauf ihrer Betriebsdauer wieder abgebaut werden wird. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung geht aber davon aus, dass der Ausgleich den im Prinzip zeitlich unbegrenzten Eingriff kompensieren soll.

Dieser Besonderheit kann im Bauleitplanverfahren in folgender Weise begegnet werden:

- Eine Möglichkeit wäre, einen – räumlichen – Abschlag auf den an sich notwendigen Ausgleichsbedarf zu machen und so die zeitliche Komponente einzubeziehen.
- Eine zweite Möglichkeit wäre es, auch den Ausgleich zeitlich zu befristen, also zunächst den Ausgleich herzustellen, allerdings vorzusehen, dass der Ausgleich dann wieder wegfallen kann, wenn der Eingriff entfällt.
- Den Vorzug verdient die Variante, in der die Gemeinde den Ausgleich unbefristet durchführt und sich vorbehält, den Ausgleich – sollte der Eingriff wegfallen – im Sinne eines Ökokontos für einen dann neuen Eingriff auch an anderer Stelle und in anderer Weise einzusetzen zu dürfen.

Gerade bei Freiflächenphotovoltaikanlagen ist in diesem Zusammenhang besonders zu prüfen, ob nicht Maßnahmen, die

in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage stehen – wie etwa Eingrünungs- oder Durchgrünungsmaßnahmen – den notwendigen Ausgleich mindern oder sogar entbehrllich machen können. Dabei ist besonders zu bedenken, dass mit einer Photovoltaikanlage ganz regelmäßig nur eine relativ geringe Flächenversiegelung einhergeht und während der Nutzung sogar eine naturschutzfachliche Aufwertung der betroffenen Fläche erfolgen kann.

3.5 Zeitbezogenes Baurecht

Eine ganz wichtige Überlegung ist, ob die Gemeinde gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ein zeitbezogenes Baurecht festsetzen will. Derzeit ist jedenfalls nicht abzusehen, ob der Einsatz von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Dauer der richtige Weg der Energieerzeugung ist. Die Lebensdauer der gegenwärtig eingesetzten Solarmodule wird etwa auf 30 bis 40 Jahre geschätzt. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche für Photovoltaikzwecke nicht mehr möglich sein, stellt sich die Frage nach einem Rückbau der Anlage. Dieses Problem kann die Gemeinde zum Teil dadurch entschärfen, dass sie – in aller Regel in Abstimmung mit dem Betreiber – eine Befristung des Baurechts im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB entweder durch einen festen Zeitpunkt oder in Verbindung mit der Unterschreitung einer bestimmten Strommindesteinspeisemenge vorsieht sowie die von der Gemeinde gewünschte Folge-nutzung festsetzt. Zuzugeben ist, dass es belastbare Erfahrungen mit § 9 Abs. 2 BauGB und insbesondere gefestigte Rechtsprechung hierzu nicht gibt. Es bleiben insoweit die Fragen bestehen, was unter „besonderen Gründen“ im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB zu verstehen ist und ob nicht nur bestimmte Festsetzungen, sondern der gesamte Bebauungsplan unter eine Bedingung oder Befristung gestellt werden können. Deshalb ist der Gemeinde in diesem Zusammenhang zu empfehlen, über die Festsetzung zeitbezogenen Baurechts hinaus, entsprechende Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag vorzusehen.

4. Städtebaulicher Vertrag

Gemäß § 11 BauGB kann die Gemeinde flankierend zur Aufstellung von Bebauungsplänen städtebauliche Verträge abschließen und damit Ziele verfolgen, die durch Festsetzungen nach § 9 BauGB nicht erreichbar wären. Im Rahmen einer Bauleitplanung für Photovoltaikanlagen sind vor allem folgende Bereiche angesprochen:

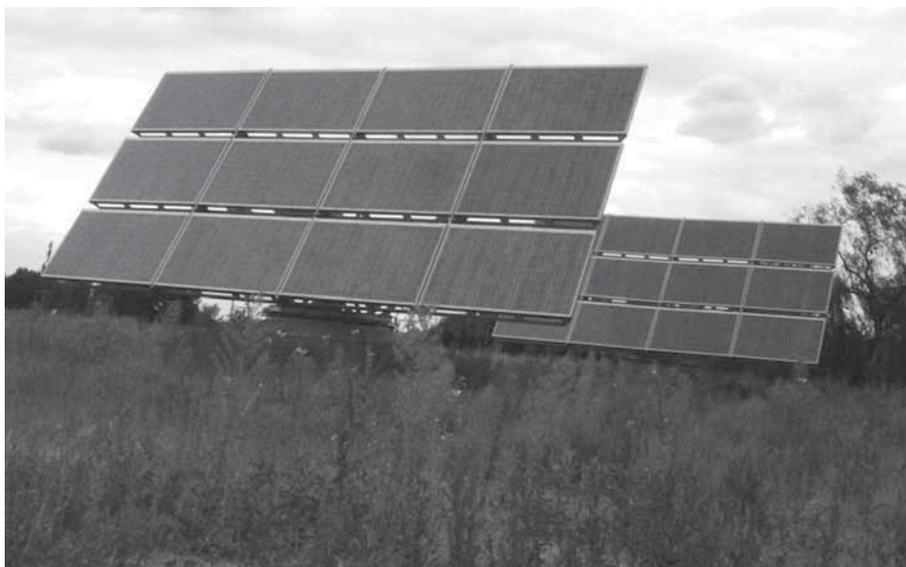
- Selbstverständlich darf die Gemeinde die Ausarbeitung der Planung dem Vorhabenträger übertragen oder sich die hierfür anfallenden Kosten erstatten lassen. Zu diesen Planungen gehören die Ausarbeitung des Plans selbst, aber auch Nebenarbeiten wie etwa die Herstellung des Umweltberichts. In einem städtebaulichen Vertrag darf im Übrigen vereinbart werden, dass der Vertragspartner auch die verwaltungsinternen Kosten (Personal- und Sachkosten) zu tragen hat, die der städtebaulichen Planung einer Gemeinde zurechenbar sind. Ausgenommen hiervon sind Kosten für Aufgaben, die die Gemeinde nicht durch Dritte erledigen lassen dürfte, sondern durch eigenes Personal wahrnehmen
- Nicht ganz eindeutig ist die Frage zu beantworten, ob die Kosten für die Erarbeitung eines etwaigen Standortkonzepts einbezogen werden dürfen. Wegen des unmittelbaren Sachzusammenhangs zwischen diesem Standortkonzept und der Bauleitplanung wird man aber jedenfalls die Kosten umlegen können, die gleichsam anteilig auf den konkret umzusetzenden Standort entfallen.
- Zweifellos übertragbar sind wiederum die Kosten, die mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB verbunden sind. Insoweit gibt es keine Besonderheiten gegenüber Verträgen, die im Zusammenhang mit herkömmlichen Baugebieten geschlossen werden. Der Vertragspartner kann sich also entweder dazu verpflichten, die bei der Gemeinde für den Ausgleich entstehenden Kosten zu übernehmen oder aber den Ausgleich selbst herzustellen.
- Wie bereits erwähnt, sollte der städtebauliche Vertrag auch Regelungen enthalten, die sich mit dem Ende der Nutzung und einem etwaigen Rückbau auseinandersetzen. Es sollte also ein klarer Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem die Anlage wieder abgebaut und die Fläche – falls erforderlich – rekultiviert werden muss. Auch hier gilt, dass dies ein fixer Zeitpunkt sein kann, aber auch ein Datum, an dem beispielsweise eine Mindeststrommenge unterschritten wird, die noch in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die Rückbauverpflichtung sollte in jedem Fall finanziell abgesichert werden. Auch wenn davon auszugehen ist, dass der Rückbau schon deshalb erfolgen wird, weil die Erträge aus der Rohstoffverwertung der Anlage erheblich höher sein dürften als

die Kosten des Rückbaus, sollte die Gemeinde sich eine Sicherung einräumen lassen. Dies kann die Bestellung einer Sicherungsgrundschuld, einer Sicherungshypothek oder die Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft sein. In der Praxis stellt sich dabei das – kaum lösbare – Problem der zu schätzenden Kosten eines Rückbaus, der erst in 30 oder mehr Jahren erfolgen wird.

- **Finanzielle Vorteile** – wie beispielsweise Gewinnbeteiligungen o.ä. – darf sich die Gemeinde allerdings nicht versprechen lassen. Dies verbietet das Kopplungsverbot, wonach Leistung (also die etwaige Zahlung eines Geldbetrags) und Gegenleistung (also die Bauleitplanung) in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen müssen. Wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde können also nur über eine mögliche Gewerbesteuerzahlung entstehen. An wen die Gewerbesteuer zu zahlen ist, beurteilt sich nach den § 28 ff Gewerbesteuergesetz: Hat der Betreiber der Photovoltaikanlage nur einen Betriebsitz, der sich in der Standortgemeinde befindet, so fließt die Gewerbesteuer ausschließlich in diese Gemeinde. Bei mehreren Betriebsitzen oder beim Betriebsitz außerhalb der Standortgemeinde ist eine Zerlegung durchzuführen, die sich nach den Arbeitslöhnen richtet. Bei einer Photovoltaikanlage werden regelmäßig keine Arbeitnehmer beschäftigt, so dass die Standortgemeinde grundsätzlich leer ausgeht und die gesamte Gewerbesteuer in die Betriebsitzgemeinde fließt. Vor diesem Hintergrund werden zunehmend Vereinbarungen zwischen Betrei-

ber und Gemeinde geschlossen, wonach die Begründung eines Betriebsitzes in der Standortgemeinde bzw. eine von der Regelzerlegung abweichende Aufteilung vereinbart wird. Solche Regelungen sind aber leider mit rechtlichen und tatsächlichen Risiken behaftet. Denn insbesondere im Falle der Verlagerung des Betriebsitzes muss auch die neue Betriebsitzgemeinde einer von der Regelzerlegung abweichenden Zerlegung zustimmen, wobei die Zustimmung nicht erzwungen werden kann. Selbst für den Fall, dass der Photovoltaikanlagenbetreiber mehrere Betriebsitze hat und einer davon in der Standortgemeinde liegt, ist die Gefahr groß, dass die Standortgemeinde leer ausgeht.

- Ungeklärt ist die Frage, ob die Gemeinde ihre Bauleitplanung davon abhängig machen darf, dass sie selbst oder Bürgerinnen und Bürger Anteilseigner an der Betreibergesellschaft werden, die die Photovoltaikanlage errichtet. Dies ist deshalb zweifelhaft, weil mit diesem Verlangen jedenfalls kein städtebauliches Ziel angestrebt wird, sondern lediglich finanzielle Vorteile verlagert werden sollen. In Ansehung der Rechtsprechung zu den sog. Einheimischenmodellen, bei denen eine im weitesten Sinne vergleichbare Konstellation zugrunde liegt, wird man aber davon ausgehen dürfen, dass entsprechende Vereinbarungen noch als gerechtfertigt angesehen werden können.



**Mit dem
Rad zur Arbeit
2010**



Die vorgezogene Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 33 BauGB

**Dr. Alfred Scheidler,
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab**

1. Einleitung

§ 33 BauGB regelt die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der frühestens mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes beginnen kann und der mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans durch Bekanntmachung endet. Damit geht es um die Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Planaufstellung, so dass § 33 BauGB von vorneherein nicht anwendbar ist, wenn eine Prüfung von Bauvorhaben außerhalb dieses klar definierten Zeitraums zur Diskussion steht. Eine Anwendung des § 33 BauGB verbietet sich daher jedenfalls schon dann, wenn entweder noch gar kein Aufstellungsbeschluss gefasst ist oder wenn das Planaufstellungsverfahren mit der Beschlussfassung als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) und der Bekanntmachung des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) abgeschlossen und der Bebauungsplan damit rechtsverbindlich geworden ist. Zudem ist zu beachten, dass § 33 BauGB lediglich einen zusätzlichen positiven Zulässigkeitstatbestand darstellt,

der erst und nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn die anderen bauplanungsrechtlichen Zulassungstatbestände, nämlich die §§ 30, 34 und 35 BauGB abgelehnt wurden.

Nachfolgend sollen zunächst die Stellung des § 33 BauGB in der Gesetzessystematik und der Normzweck erörtert werden, da Kenntnisse hiervon für das Verständnis der Norm unerlässlich sind. Sodann wird auf die Voraussetzungen des § 33 BauGB im Einzelnen einzugehen sein; dabei wird sich herausstellen, dass entgegen der Annahme vieler Kommunalpolitiker ein Planaufstellungsbeschluss allein bei weitem noch nicht dafür ausreicht, um auf der Grundlage des § 33 BauGB Baurecht zu schaffen.

2. Stellung des § 33 BauGB in der Gesetzessystematik und Normzweck

§ 33 BauGB ist gesetzessystematisch in das Gesamtgefüge der §§ 30, 34 und 35 BauGB eingebettet.¹ Diese Vorschriften stellen Anforderungen an die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben und machen die Zulässigkeit davon abhängig, in welchem der drei Planungsbereiche ein Vorhaben verwirklicht werden soll: Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes bestimmt sich die Zulässigkeit nach § 30 BauGB, im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und im Außenbereich nach § 35 BauGB.² Liegen die dort jeweils genannten Voraussetzungen für ein Vorhaben nicht vor, so ist das Vorhaben grundsätzlich abzulehnen.

In der Praxis treten aber sehr häufig Fälle auf, in denen ein Bauantrag eingereicht wird, nachdem die Gemeinde für das frag-

liche Gebiet ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eingeleitet hat und das Bauvorhaben nach den Festsetzungen dieses (noch in Aufstellung befindlichen) Bebauungsplanes zulässig wäre. Auf Festsetzungen dieses (noch in Aufstellung befindlichen) Bebauungsplanes kann sich der Bauherr aber erst berufen, wenn der Bebau-

ungsplan in Kraft getreten ist, d.h. wenn er das Verfahren nach den §§ 2 ff. BauGB durchlaufen hat, von der Gemeinde als Satzung beschlossen wurde (§ 10 Abs. 1 BauGB) und bekannt gemacht wurde (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Im Hinblick auf die künftigen Planfestsetzungen (aus denen sich die Zulässigkeit des Vorhabens ergeben würde) wäre es für den Antragsteller jedoch kaum nachvollziehbar, wenn die Genehmigungsbehörde das Vorhaben ablehnt, obwohl es zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans, genehmigungsfähig wäre. In einer solchen Situation kommt § 33 BauGB zum Tragen, der unter bestimmten Voraussetzungen die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans schon vor dessen Inkrafttreten im Interesse des Bauherrn zur Geltung bringt. Damit wird der Antragsteller nicht gezwungen, seinen Antrag zurückzuhalten oder ruhen zu lassen, bis der Bebauungsplan Rechtsverbindlichkeit erlangt und auf seiner Grundlage das Vorhaben genehmigt werden könnte. Stattdessen ermöglicht es § 33 BauGB im Vorgriff auf diesen Bebauungsplan, das Vorhaben schon vorab zu genehmigen.

§ 33 BauGB enthält einen zusätzlichen positiven Zulassungstatbestand, der neben die Zulässigkeitstatbestände der §§ 30, 34 und 35 BauGB tritt und nicht etwa an deren Stelle.³ Das heißt, dass § 33 BauGB nachrangig erst dann zur Anwendung kommen kann, wenn das Vorhaben nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 30, 34 und 35 BauGB zulässig ist. Erst wenn keiner dieser Tatbestände eingreift, ist zu untersuchen, ob die Zulässigkeit des Vorhabens auf § 33 BauGB gestützt werden



Dr. Alfred Scheidler

kann.⁴ Umgekehrt gilt aber auch, dass ein Vorhaben, das nicht den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans entspricht, nicht unter Berufung auf § 33 BauGB abgelehnt werden kann, wenn es nach § 34 oder § 35 BauGB zulässig ist, denn § 33 BauGB dient nicht den Interessen der planenden Gemeinde; will die Gemeinde verhindern, dass während des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Vorhaben, die nach dem künftigen Bebauungsplan nicht mehr genehmigungsfähig wären, noch auf der Grundlage des bisherigen Bebauungsplans genehmigt werden, so kann sie von den Möglichkeiten der Veränderungssperre bzw. Zurückstellung (§§ 14 ff. BauGB) Gebrauch machen, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 1.8.2002 ausdrücklich herausgestellt hat.⁵ Dabei kommt es der Gemeinde entgegen, dass für den Erlass einer Veränderungssperre keine Planreife erforderlich ist.⁶

Mit dem zusätzlichen Genehmigungstatbestand des § 33 BauGB trägt der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung, dass das Planaufstellungsverfahren als notwendige Durchgangsstation zu einem wirksamen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB zwangsläufig von gewisser Dauer ist. Hintergrund der Regelung ist es, dass der Gesetzgeber damit einerseits dem Prinzip der Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung Geltung verschafft, sich andererseits aber auch nicht der Einsicht verschließt, dass das Planaufstellungsverfahren auf Hindernisse stoßen kann, die zu unvermeidbaren Verzögerungen führen. Erklärt der Planungsträger, alles zum Abschluss des Planaufstellungsverfahrens Erforderliche getan zu haben, setzt den Bebauungsplan aber nicht durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Kraft, so ist § 33 BauGB daher nicht anwendbar.⁷

Aus § 1 Abs. 8 BauGB ergibt sich, dass § 33 BauGB nicht nur bei der erstmaligen Aufstellung eines Bebauungsplanes gilt, sondern auch bei Änderungen und Ergänzungen eines Bebauungsplanes. Die in einem Änderungs- oder Ergänzungsverfahren geplanten Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans können sich damit über § 33 BauGB zugunsten eines Vorhabens auch gegen einen gültigen Bebauungsplan durchsetzen.⁸

3. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33 BauGB

3.1 Überblick

§ 33 BauGB setzt die sog. Planreife voraus, d.h. die Planungsarbeiten müssen einen Stand erreicht haben, aus dem sicher zu

schließen ist, dass das Vorhaben mit den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmen wird. Die Planung muss inhaltlich und verfahrensmäßig so weit fortgeschritten sein, dass hinreichend voraussehbar ist, wie die Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen können.⁹ Zur Beantwortung der Frage, wie weit die Planung gediehen sein muss, ist danach zu unterscheiden, ob die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem „normalen“ Verfahren oder in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB bzw. einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt.

Für das „normale“ Aufstellungs- oder Regelverfahren gelten die Absätze 1 und 2, denen zufolge bereits die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden sein muss. Etwas anderes ergibt sich nicht etwa aus § 33 Abs. 2 BauGB, der davon spricht, dass ein Vorhaben auch schon vor der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden kann. § 33 Abs. 2 BauGB gilt nämlich – sozusagen als Unterfall¹⁰ zu Absatz 1 – nur in den Fällen des § 4a Abs. 3 BauGB, also dann, wenn der Entwurf des Bauleitplans, nachdem dieser bereits der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen wurde, geändert oder ergänzt wird. In diesen Fällen kann das Vorhaben schon zugelassen werden, bevor die nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderliche erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden ist. Schon das Wort „erneut“ in § 33 Abs. 2 BauGB zeigt, dass es hier uneingeschränkt bei der Voraussetzung bleibt, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bereits durchgeführt wurde, nämlich die Beteiligung zum ursprünglichen Entwurf des Bebauungsplans.

3.2 Voraussetzungen des § 33 bei Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren

3.2.1 Formelle Planreife und gemeindliches Einvernehmen

Wird ein Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt, so bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 33 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB. Grundvoraussetzung ist, dass ein bestimmter Mindeststand des Verfahrens erreicht ist: Zunächst muss überhaupt ein Planaufstellungsbeschluss gefasst sein.¹¹ Sodann muss die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden sein (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Erst wenn das gesamte Beteiligungsverfahren

abgeschlossen ist, können die erforderlichen planerischen Beurteilungsgrundlagen für die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 33 Abs. 1 BauGB vorliegen. Man spricht hier von der sog. formellen Planreife.¹² Erforderlich ist außerdem das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Unterschied, dass bei § 33 BauGB das gemeindliche Einvernehmen erforderlich ist, im Geltungsbereich des § 30 BauGB hingegen nicht, rechtfertigt sich daraus, dass bei letzterem der planerische Prozess materiell wie formell abgeschlossen ist, das Schutzgut der gemeindlichen Planungshoheit im Baugenehmigungsverfahren also keiner spezifischen Sicherung bedarf.¹³

Mit der in § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB geregelten Voraussetzung, dass das Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden ist, wird auf die Verfahrensvorschriften zur Bauleitplanung in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB Bezug genommen. Diese Verfahrensvorschriften haben durch das EAG-Bau¹⁴ im Jahr 2004 wichtige Änderungen erfahren. Danach ist auch der gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB zu erstellende Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans (vgl. § 2a Satz 3 BauGB) Gegenstand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die vorzeitige Zulassung eines Vorhabens nach § 33 Abs. 1 BauGB setzt somit voraus, dass das Beteiligungsverfahren auf der Grundlage eines Entwurfs einschließlich des vorgeschriebenen Umweltberichts durchgeführt worden ist. Mit dieser Verknüpfung des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit der Neugestaltung des Planaufstellungsverfahrens ist gewährleistet, dass nur solche Vorhaben „vorab“ zulässig sind, die mit den europarechtlichen Anforderungen vereinbar sind.¹⁵

3.2.2 Materielle Planreife

Um ein Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB vorzeitig zulassen zu können, muss weiterhin anzunehmen sein, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Es muss mit hinreichender Sicherheit erwartet werden können, dass der Entwurf des Bebauungsplans mit den vorgesehenen Festsetzungen in Kraft tritt (materielle Planreife¹⁶). Materielle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BauGB setzt also die (prognostisch) sichere Erwartung voraus, dass der Inhalt des maßgeblichen Bebauungsplanentwurfs mit der Qualität des § 10 BauGB gültigen Ortsrecht wird.¹⁷ Dazu gehört, dass der Planentwurf mit dem BauGB und dem

sonstigen Recht übereinstimmt.¹⁸ Das Planaufstellungsverfahren darf auch nicht an rechtserheblichen Verfahrens- und Formmängeln leiden, denn wenn solche nach dem gegebenen Planungsstand erkennbar sind, kann nicht erwartet werden, dass der in Aufstellung begriffene Plan wirksam werden wird.¹⁹ Die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 ff. BauGB können hier nicht herangezogen werden, da diese erst nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan oder seiner Genehmigung Bedeutung erlangen.²⁰ Es dürfen auch keine Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit des Planentwurfs bestehen, d. h. er muss inhaltlich insbesondere den Anforderungen des § 1 und des § 1a BauGB genügen²¹ sowie in städtebaulichen Belangen vollständig abgewogen sein.²²

Dem Zulässigkeitstatbestand des § 33 BauGB liegt die Erwartung zugrunde, dass das noch nicht abgeschlossene Satzungsverfahren unverzüglich zu Ende geführt wird.²³ Hat eine Gemeinde daher ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet und hat sie dieses Bauleitplanverfahren seit einiger Zeit einfach nicht weiterbetrieben, so ist § 33 BauGB nicht anwendbar. Damit ist § 33 BauGB also nur innerhalb eines begrenzten zeitlichen Rahmens anwendbar.²⁴ Rechtswidrig sind daher die Versuche mancher Gemeinden, einem nach § 34 oder § 35 BauGB unzulässigen Vorhaben mittels § 33 BauGB dadurch zur Genehmigung zu verhelfen, dass ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet, aber – wie von vorneherein beabsichtigt – nicht zu Ende geführt wird. Der bereits zitierten, sich auf der Linie des Bundesverwaltungsgerichts²⁵ bewegenden Entscheidung des VGH Baden-Württemberg²⁶ zufolge ist § 33 BauGB schon dann nicht anwendbar, wenn schlüssige und nicht gänzlich von der Hand zu weisende Zweifel daran bestehen, dass das Plankonzept zum einen mit dem jetzigen Inhalt, zum anderen aber auch innerhalb eines – je nach Verfahrensstand – vertretbaren und verzögerungsfreien Zeitraums in einen wirksam Bebauungsplan nach § 10 BauGB münden wird. Zweifel am zeitlichen Element der Planreife sind umso mehr angebracht, je länger der Zeitraum zwischen einem „satzungsreifen“ Bebauungsplanentwurf und dessen Umsetzung durch Satzungsbeschluss nebst Bekanntmachung dauert.

Gegenüber der Rechtslage vor Inkrafttreten des EAG-Bau am 20.7.2004 wurden mit der Neufassung des § 33 BauGB durch das EAG-Bau Versuche der Gemeinden, über § 33 BauGB zu extensiv Baurecht zu

schaffen, auch schon insofern erschwert, als ein Vorhaben auf der Grundlage des § 33 BauGB jetzt grundsätzlich nicht mehr vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die manche Gemeinden gerade zu vermeiden suchen, zugelassen werden kann (vgl. demgegenüber noch § 33 Abs. 2 BauGB a. F.).

3.2.3 Weitere Voraussetzungen

Der Antragsteller muss außerdem die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennen (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)²⁷ und die Erschließung muss gesichert sein (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

3.2.4 Der Sonderfall des § 33 Abs. 2 BauGB

Wird der Entwurf eines Bebauungsplans nach der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) geändert oder ergänzt, etwa weil Anregungen von Bürgern oder Fachbehörden aufgegriffen werden, so ist der Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen sind erneut einzuholen. Für einen solchen Fall bestimmt § 33 Abs. 2 BauGB, dass das Vorhaben vor der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden kann, wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung nicht auf das Vorhaben auswirkt. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Änderungen oder Ergänzungen die Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des ursprünglichen Bebauungsplanentwurfs unberührt lassen. Außerdem müssen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB erfüllt sein.

3.3 Erleichterungen beim vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren

§ 33 Abs. 3 BauGB regelt Ausnahmen von dem Grundsatz, dass das Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vollständig durchlaufen sein muss. Die Ausnahme greift für Bebauungspläne, für die ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird sowie für Bebauungspläne, für die ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird. In derartigen Fällen kann ein Vorhaben auch schon vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden, wenn die in § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Im vereinfachten Verfahren (gleiches gilt für das beschleunigte Verfahren, vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) wird insbesondere von der Umweltprüfung und von dem Umweltbe-

richt abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

4. Rechtsfolgen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BauGB hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf, dass sein Bauantrag so behandelt wird, als ob die zu erwartenden Festsetzungen des Bebauungsplans bereits rechtswirksam wären.²⁸ Sieht der (künftige) Bebauungsplan daher die allgemeine Zulässigkeit von Vorhaben vor, so ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich allgemein zulässig, sofern es plankonform ist. Der Genehmigungsbehörde steht insofern bei der Beurteilung des Vorhabens kein Ermessensspielraum zu. Kann ein Vorhaben nach dem Planentwurf hingegen nur als Ausnahme zugelassen werden (siehe jeweils Absatz 3 der §§ 2 ff. BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO), so bedarf es einer Ermessensentscheidung der Behörde nach § 31 Abs. 1 BauGB. Diese Ausnahmebestimmung ist nach allgemeiner Ansicht auch im Rahmen des § 33 BauGB anwendbar.²⁹

Ob im Rahmen des § 33 BauGB auch § 31 Abs. 2 BauGB anwendbar ist, ob also von den Festsetzungen des (künftigen) Bebauungsplanes befreit werden kann, ist umstritten.³⁰ Ein Bedürfnis für eine Anwendung des § 31 Abs. 2 BauGB kann man jedenfalls nicht schon mit dem Argument verneinen, dass das Anliegen des Bauherrn in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan noch eingearbeitet werden könnte oder sogar müsste,³¹ denn die Änderung eines Bebauungsplanentwurfs unterliegt – jedenfalls dann, wenn die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bereits erfolgt ist – einem relativ schwerfälligen Verfahren bei der Gemeinde (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB)³², auch wenn § 4a Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauGB gewisse Erleichterungen vorsieht. Der Ausspruch einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB durch die Genehmigungsbehörde ist demgegenüber ohne großen verfahrensmäßigen Aufwand möglich. Gegen eine Anwendung des § 31 Abs. 2 BauGB scheint das dogmatische Argument zu sprechen, dass das Rechtsinstitut der Befreiung dazu dient, ein normatives Verbot zu überwinden; da aber der noch nicht rechtsverbindliche Bebauungsplan (noch) nichts verbietet, kommt folgerichtig auch eine Befreiung nicht in Betracht. Eine derartige Argumentation wäre aber zu kurz gegriffen und würde unberücksichtigt lassen, dass § 33 BauGB im Ergebnis eine vorgezogene Geltung des Bebauungsplans bewirkt und damit die Rechtslage, die normalerweise erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans gilt, vorverlagert.

Nimmt man dies mit allen Konsequenzen ernst, so kann es keinen rechtsdogmatischen Bedenken begegnen, Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB zuzulassen. Für dieses Ergebnis sprechen auch praktische Überlegungen, denn es wäre ein unnötiger Formalismus, den Bauherrn darauf zu verweisen, den Satzungsbeschluss und die Bekanntmachung des Bebauungsplans abzuwarten, damit er in den Genuss des § 31 Abs. 2 BauGB kommen kann. Mit der h. M. ist daher die Anwendbarkeit des § 31 Abs. 2 BauGB im Rahmen des § 33 BauGB zu bejahen.

Fehlt es an der materiellen Planreife und wird trotzdem eine Baugenehmigung im Vorgriff auf einen künftigen Bebauungsplan gemäß § 33 BauGB erteilt, führt dies nicht zwangsläufig zur Aufhebung der Genehmigung auf eine Klage des Nachbarn hin. Erfolg hat eine Nachbarklage vielmehr nur dann, wenn das Vorhaben gegen nachbarschützende Vorschriften eines Vorgängerbebauungsplans verstößt bzw. sich bei einer gebotenen Beurteilung nach §§ 34 und 35 BauGB als rücksichtslos erweist.³³

5. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Gemäß § 29 BauGB bestimmt sich die bauplanrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens je nach Lage des Baugrundstücks grundsätzlich nach § 30, § 34 oder § 35 BauGB. Wäre ein Vorhaben mangels Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nach § 34 bzw. § 35 BauGB abzulehnen und liegt auch (noch) kein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vor, so dass das Vorhaben auch nicht nach § 30 BauGB zulässig ist, so kann sich die Zulässigkeit aus § 33 BauGB ergeben. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben im Geltungsbereich eines künftigen Bebauungsplans liegt, dessen Entwurf bereits das Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchlaufen hat (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Als Unterfall zu § 33

Abs. 1 BauGB bestimmt § 33 Abs. 2 BauGB, dass im Falle einer Änderung des Bebauungsplanentwurfs ein Vorhaben bereits vor der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Die „Grundstufe“ des planerischen Teilnahmeverfahrens, nämlich die erstmalige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, muss also auch hier vollständig durchlaufen sein.

§ 33 BauGB ist keine „Allzweckwaffe“, als der er von manchen Kommunalpolitikern gerne mit dem Hintergedanken gesehen wird, dass er ohne den großen Aufwand, wie ihn eine Bauleitplanung mit sich bringt, Baurecht schaffen könnte, wenn die Voraussetzungen des § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB nicht vorliegen. § 33 BauGB setzt nämlich nicht nur eine formelle Planreife voraus, derzufolge insbesondere auch schon die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung stattgefunden haben muss, sondern auch eine materielle Planreife, zu der auch die sichere Erwartung gehört, dass der Inhalt des maßgeblichen Bebauungsplanentwurfs mit der Qualität des § 10 BauGB gültiges Ortsrecht wird, mithin, dass das noch nicht abgeschlossene Satzungsverfahren unverzüglich zu Ende geführt wird. Die oftmals zu beobachtende Praxis etlicher Gemeinden, ein begonnenes Bauleitplanverfahren ab Erreichen des „§ 33-Status“ nicht zu Ende zu führen, ist daher rechtswidrig.

Fußnoten:

1. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB (Stand: Okt. 2009), § 33 Rn. 3 ff.
2. Siehe detailliert dazu (mit einer Vielzahl von Beispielen aus der Rechtsprechung) Scheidler, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht (Stand: Dez. 2009), BImSchG, § 6 Rn. 41 ff.
3. Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB (11. Aufl. 2009), § 33 Rn. 1.
4. Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 9 ff.; Scheidler, apf 2008, 178.

5. BVerwG, Urt. v. 1.8.2002, UPR 2003, 35 = BVerwGE 117, 25; siehe auch Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 6; Krautzberger (Fn. 3), BauGB, § 33 Rn. 2; Jäde, BauR 1987, 252 (255); Bartholomäi, BauR 2001, 725 (726).
6. VGH BW, Urt. v. 19.9.2007, NuR 2008, 358.
7. BVerwG, Urt. v. 1.8.2002, UPR 2003, 35.
8. Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 27.
9. BT-Ds. 15/2250, S. 53.
10. Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 67.
11. Siehe dazu Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 30.
12. Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 31; Krautzberger (Fn. 3), BauGB, § 33 Rn. 7; Bartholomäi, BauR 2001, 725 (726); Uechtritz/Buchner, BauR 2003, 813 (814); Steiner, DVBl. 1991, 739 (740).
13. Jäde, BauR 1987, 252 (256).
14. Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 30.4.2004, BGBl. I 1359.
15. Vgl. Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 35.
16. Zur materiellen Planreife siehe VGH BW, Beschl. v. 19.5.2008, Az.: 3 S 2509/07 (juris).
17. VGH BW, Beschl. v. 19.5.2008, Az.: 3 S 2509/07 (juris).
18. Uechtritz/Buchner, BauR 2003, 813 (815); VGH BW, Urt. v. 29.10.2003, VBIBW 2004, 146.
19. Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 40.
20. OVG Rh.-Pf., Urt. v. 25.4.2001, BauR 2002, 577; a. A. äde, BauR 1987, 252 (255).
21. Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 41; Krautzberger (Fn. 3), BauGB, § 33 Rn. 8.
22. Bartholomäi, BauR 2001, 725 (727); Uechtritz/Buchner, BauR 2003, 813 (815).
23. Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 5; siehe auch BVerwG, Urt. v. 1.8.2002, UPR 2003, 35 = BVerwGE 117, 25.
24. BVerwG, Urt. v. 1.8.2002, UPR 2003, 35 = BVerwGE 117, 25.
25. BVerwG, Urt. v. 1.8.2002, UPR 2003, 35 = BVerwGE 117, 25.
26. VGH BW, Beschl. v. 19.5.2008, Az.: 3 S 2509/07 (juris Rn. 5).
27. Näher dazu Krautzberger (Fn. 3), BauGB, § 33 Rn. 11.
28. Krautzberger (Fn. 3), BauGB, § 33 Rn. 5.
29. Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 65; Krautzberger (Fn. 3), BauGB, § 33 Rn. 9.
30. Die Frage wird von der h.M. bejaht: Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 53 m. w. N.; Krautzberger (Fn. 3), BauGB, § 33 Rn. 9; a. A.: OVG Berlin, Beschl. v. 20.12.1991, BRS 52 Nr. 166 (Leitsätze abgedruckt in UPR 1992, 120); Bartholomäi, BauR 2001, 725 (733 f.).
31. Vgl. BayVGH, Beschl. v. 24.1.1992, BayVBl. 1992, 434 (436).
32. Vgl. auch Stock (Fn. 1), BauGB, § 33 Rn. 53.



Aus dem Verband



Bezirksverband

Oberfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Klaus Adelt, Stadt Selbitz, fand am 11./12. März 2010 im Hotel Gasthof Zum Storch in Schlüsselfeld die Klausurtagung des Bezirksverbands statt. Am ersten Tag konnte der Vorsitzende Regierungspräsident Wilhelm Wenning, Bezirkstagspräsident Dr. Günther Denzler, den Vizepräsidenten des Bayerischen Gemeindetags Josef Mend sowie Prof. Dr. Manfred Miosga, Universität Bayreuth, begrüßen.

Am zweiten Tag referierte Leitender Bau- und Direktor Anton Hepple über die ländliche Entwicklung in Oberfranken. Zur finanziellen Lage der bayerischen Kommunen sprach das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse vom Bayerischen Gemeindetag. Er berichtete über den Arbeitskreis Gemeindefinanzreform auf Bundesebene und machte deutlich, dass die Abschaffung der Gewerbesteuer für die Städte und Gemeinden einen Steuerausfall in Höhe von 38 Mrd. Euro bedeutet und als Kompensation die Mehrwertsteuer um 4%-Punkte erhöht werden

müsste. Nach seiner Auffassung wird sich daher die Abschaffung der Gewerbesteuer nicht durchsetzen lassen. Die Wirtschafts- und Finanzkrise wird sich auf die kommunalen Haushalte nach Busses Worten nicht nur 2010 sondern wohl bis 2013 auswirken. Sorgen bereitet dem Bayerischen Gemeindetag, dass die Einnahmen drastisch einbrechen (Rückgang der Gewerbesteuer 2009 um 14% und der Einkommensteuer um 4%) wobei die Ausgaben drastisch ansteigen. Während die Kommunalausgaben in Bayern 2006 noch 24 Mrd. Euro betragen, sind sie 2009 auf 27,2 Mrd. Euro gewachsen. Grund hierfür sind die immensen Kosten die die Gemeinden für die Sozialausgaben sowie die Eingliederungshilfe aufwenden müssen. Insbesondere in Zeiten einer schwierigen Haushaltslage ist der Staat gefordert, jede Übertragung von Aufgaben der Kommunen auf ihre finanziellen Auswirkungen zu prüfen. Als Beispiel nannte Dr. Busse die neue Mittelschule in Bayern. Der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf geht zwar davon aus, dass die Mittelschule flächendeckend in Bayern eingeführt werden soll. Er sieht jedoch keine 100%ige Finanzierung durch den Staat vor. Vielmehr wird mit dem Hinweis, dass es sich um ein „freiwilliges Antragsverfahren“ handelt, die Konnexität ausgehebelt und den Gemeinden ein Förderbetrag in Höhe von 55% zur Verfügung gestellt. Bei der Schülerbeförderung erhalten die Gemeinden nur 60% Förderung erstattet. Da in Anbetracht der schwierigen Haushaltslage von Bund und Ländern auch zu erwarten ist, dass die Fördermittel in anderen Bereichen zurückgehen, fordert Dr. Busse die Staatsregierung auf, die Gemeinden im ländlichen Raum nicht im Stich zu lassen.

Schwaben

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeisterin Hildegard Wanner, Höchstädt a. d. Donau, trafen sich die Mitglieder des Bezirksverbands am 18./19. März 2010 im Seniorenheim Hege in Wasserburg am Bodensee. Eine Vielzahl von Themen wurde abgearbeitet.

Polizeidirektor Werner Mutzel vom Polizeipräsidium Südwest in Kempten referierte über präventive Maßnahmen gegen übermäßigen Alkoholkonsum von Jugendlichen. Dabei wurden die Sperrstunde bei Gaststätten, der Verkauf hochprozentiger Alkoholika in Tankstellen sowie die Sicherheitswacht in den Gemeinden angesprochen.

Bezirkstagspräsident Jürgen Reichert berichtete über die Arbeit des Bezirks Schwaben. In diesem Zusammenhang wurde die zu geringe Förderung der Jugendsozialarbeit erörtert, die vom Staat von der Sozialraumbelastung und den Migrantenanteil abhängig gemacht wird. Zudem erhalten bei der Jugendsozialarbeit in Grundschulen die Gemeinden keine Förderung, die bereits von sich aus die Jugendsozialarbeit gestartet haben.

Bürgermeister Franz-Clemens Brechtel aus Roggenburg berichtete über den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – unser Dorf soll schöner werden“ und warb um eine stärkere schwäbische Beteiligung.

Regierungspräsident Karl Michael Scheufele machte deutlich, dass sich die Finanzkrise auch auf die Förderprogramme auswirkt. So ist im Förderprogramm für Schulen bereits Ebbe in der schwäbischen Kasse und auch die GVFG-Straßenbaufördermittel weisen einen erheblichen Überhang von Projekten auf. Zudem sind im Wohnbauprogramm deutlich weniger Mittel vorhanden. Nach den Worten des Regierungspräsidenten sind bei den Bundesmitteln für die Finanzierung der Kinderbetreuung 196 Maßnahmen gefördert worden, so dass noch 45 Mio. Bundesmittel vorhanden sind. Daher riet der Regierungspräsident, die Anträge alsbald zu stellen. Diskutiert wurde weiter der Breitbandausbau in Schwaben; bisher wurden 50 investive Maßnahmen von der Regierung gefördert.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse machte hierzu deutlich, dass das Förderprogramm der Regierung nur Maßnahmen von 1 bis 2 Mbit fördert und dies für den Erhalt der betrieblichen Arbeitsplätze und für die Freiberufler nicht ausreicht. Daher ist das Wirtschaftsministerium gefordert, ein nachhaltiges Programm für Bayern zu konzipieren, zu-



Die Mitglieder des Bezirksverbands Oberfranken des Bayerischen Gemeindetags bei ihrem Treffen am 11./12. März 2010 in Schlüsselfeld



Die Teilnehmer der Bezirksverbandsversammlung Schwaben am 18./19. März 2010 in Wasserburg am Bodensee

mal bei den alten Bundesländern Bayern im Breitbandausbau an vorletzter Stelle steht. Zur Einführung der Mittel erklärte der Regierungspräsident, dass die Dialogforen weitgehend abgeschlossen sind und die Anträge für die Mittelschulen bis Ende April abgegeben werden sollten. Sorge bereitet ihm, dass bis 2014/2015 20% weniger Schüler in Schwaben prognostiziert sind.

Dr. Busse berichtete über die schwierige kommunale Finanzlage und das geplante

neue Landesentwicklungsprogramm für Bayern. In diesem Zusammenhang diskutierten die Bürgermeister über die Aufgaben der regionalen Planungsverbände und sprachen sich für deren Erhalt aus.

Über die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf „Doppik“ referierte Hans-Peter Mayer von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags.

Ein Highlight der Bezirksverbandsversammlung war der Besuch einer Rädle-Wirtschaft mit Weinprobe.

b

Kreisverband

Lindau

Das Thema „Kommunal Finanzen“ bildete den Schwerpunkt der Kreisverbandsversammlung am 25. Januar 2010 in Hergatz. Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Thomas Eigstler, Wasserburg am Bodensee, konnte dazu auch Landrat Elmar Stegmann und Bezirksrat Edgar Rölz begrüßen. Zunächst wurde die Situation aus der Sicht des Bezirks Schwaben unter Berücksichtigung

der Ausgabenentwicklung im Sozialbereich mit ihren Folgen auf die Umlagen-gestaltung erörtert. Im Anschluss daran erläuterte Landrat Stegmann die Rahmenbedingungen des Kreishaushalts 2010. Abschließend referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München über die Finanzlage der Gemeinden in Bayern und deren voraussichtliche Entwicklung in den Jahren 2010 und 2011. Er betonte, dass die der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung hinterherhinkenden Kommunal Finanzen zunehmend schwieriger werden. 2011 seien Einbußen beim kommunalen Finanzausgleich zu erwarten. Zeitgleich gehe die gemeindliche Umlagekraft zurück, so dass Landkreise und Bezirke vermutlich an der Höhe der Umlagensätze Änderungen planen werden. Dr. Keller appellierte an die umlagenfinanzierten Ebenen, primär sämtliche Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen.

Landshut

Auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Fritz Wittmann, Essenbach, trafen sich die Mitglieder des Kreisverbands am 9. Februar 2010 in Ergolding. Die zahlreich erschienenen Teilnehmer beschäftigten sich zunächst mit den Möglichkeiten von Holz als Werk- und Brennstoff, die von Forstdirektor Rottmann, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, präsentiert wurden. Im Anschluss stellte die Vorsitzende des Vereins MenschensKinder e.V. dessen Leistungen zur Unterstützung der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit dar. Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München referierte schließlich zum Thema Kommunal Finanzen unter besonderer Berücksichtigung der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung. Er kritisierte, dass die Bundesregierung Wohltaten im Sinne von Steuererleichterungen verteile, während den Kommunen die Finanzmittel zur Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben fehlten. Vor allem die Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen und der Einkommensteuerbeteiligung bereite ernsthafte Sorgen, die durch Vorschläge zur Abschaffung der Gewerbesteuer drastisch verschärft würden.

Rosenheim

Gut besucht war die Versammlung des Kreisverbands am 22. Februar 2010 in Kolbermoor, zu der der Kreisverbandsvorsitzende 1. Bürgermeister Wolfgang Berthaler, Flintsbach a. Inn, eingeladen hatte. Nach der Vorstellung der Stadt Kolbermoor durch den 1. Bürgermeister Peter Kloo informierte Landrat Josef Neiderhell über die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes und deren Aufgabenbereiche. Schwerpunkt der Versammlung war das Thema „Unternehmensteuerreform“ mit ihren Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und die Gewerbesteuerhebesätze. Hierzu referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München. Eine intensive Diskussion über die Belastungswirkungen der Gewerbesteuerhebesätze schloss sich an.

Weilheim-Schongau

Am 22. Februar 2010 fand in Paterzell eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Josef Steigenberger, Bernried, statt. Im Mittelpunkt der

Veranstaltung stand ein Referat von Gerhard Dix aus der Geschäftsstelle zur Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Der Referent erläuterte die Ziele des Gesetzgebers, die er bei der Verabschiedung des Gesetzes vor fünf Jahren im Auge hatte. In einer ersten vorläufigen Zwischenbilanz wurde aus kommunaler Sicht die Umsetzung des Gesetzes erörtert. Hierzu gehörten die Themen Verwaltungsaufwand, Gastkinderregelung und die Bedarfsplanung der kreisangehörigen Gemeinden. Darüber hinaus berichtete Dix über die aktuelle Rechtsprechung zur Gastkinderregelung und zur Bedarfsplanung.

Unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisjugendamtes wurde dann insbesondere über die mögliche Einführung eines Netzwerks zur Tagespflege im Landkreis diskutiert. Denn gerade der einzelne Bedarf in den kleinen Gemeinden zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren oder aber Betreuungsnachfragen von Eltern in sogenannten Randzeiten machen die Tagespflege zu einer ergänzenden Alternative zum bestehenden Kindertageseinrichtungsangebot. Auch über die derzeitige Arbeitsmarktsituation diskutierten die anwesenden Bürgermeister lebhaft. Letztendlich war sich die Kreisverbandsversammlung darin einig, dass ein bedarfsgerechtes und qualitativvolles Betreuungs- und Bildungsangebot im Vorschulalter ein wichtiger Standortfaktor für die Gemeinden darstellt.

Schweinfurt

Am 4. März 2010 fand in Stadtlauringen die Sitzung des Kreisverbands Schweinfurt statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Friedel Heckenlauer, Stadtlauringen, wurden aktuelle Themen aus dem Bereich des Bayerischen Gemeindetags und des Kreisverbands Schweinfurt besprochen. Im Anschluss daran informierte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über aktuelle Fragen zum Haftungsrecht der Kommunen. Im Rahmen dieses Vortrags wurde die Rechtslage anhand praktischer Beispiele dargestellt und Fragen der Organisation behandelt. Im Rahmen der Veranstaltung konnten auch konkrete Frage der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister behandelt werden.

Starnberg

Am 4. März 2010 fand eine Versammlung des Kreisverbands in den Räumen des Rathauses von Andechs statt. Nach Begrüßung der zahlreich erschienenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister referierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle Feuerwehrthemen. Die schwierigen Verhandlungen über die neuen Zuwendungsrichtlinien für die Feuerwehren waren sein Einstieg. Die Probleme bei der Einführung des Digitalfunks bei Bayerns Feuerwehren schlossen sich daran an. Ausführlich stellte er die Rechtslage beim Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen vor. Abschließend ging er auf die aktuelle Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ein.

Nach seinen Ausführungen bat 1. Bürgermeister Manfred Walter, Gemeinde Gilching, um eine gemeinsame Vorgehensweise der Gemeinden im Landkreis bei der Einführung der neuen Mittelschule. Seinen Ausführungen schloss sich eine rege Diskussion an. Den Abschluss der Versammlung bildete ein gemeinsames Mittagessen auf Einladung der Andechser Bürgermeisterin Annelies Neppel anlässlich ihres runden Geburtstags.

Unterallgäu

Zu einer Kreisverbandsversammlung konnte der Vorsitzende des Kreisverbands, Herr 1. Bürgermeister Werner Birkle, Buxheim, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister seines Kreisverbands am 4. März 2010 in Fellheim begrüßen. Sein besonderer Gruß galt dabei dem Landrat des Landkreises Unterallgäu, Herrn Hans-Joachim Weirather. Im ersten Tagesordnungspunkt beschäftigte sich Direktor Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle in München, mit den bauplanungsrechtlichen Problemen des Einsatzes regenerativer Energien. Schwerpunkte seiner Ausführungen bildeten die Zulässigkeit und die planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen, Windrädern und Biomasseanlagen im Außenbereich. An sein Referat schloss sich eine angeregte Diskussion an. Danach sprach Herr Friedrich Bauer vom Wasserwirtschaftsamt Kempten über eine Erhebung von Querbauwerken an Gewässern III. Ordnung. Schließlich berichtete Herr Uwe Kießling über das LEADER-Projekt „Streuerverwertung im Allgäu“. Zum Abschluss der Veranstaltung stellte der Vorsitzende noch einige aktuelle Themen aus dem Gemeindetag vor.

Rottal-Inn

Am 9. März 2010 fand im Gasthaus Wagnerhof in Falkenberg eine Bürgermeisterversammlung statt. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Franz Pichlmeier, Falkenberg, referierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über aktuelle Feuerwehrthemen. Die Novellierung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie, die Auswirkungen des Digitalfunk-Kompromisses auf die Gemeinden, der neue Feuerwehr-Führerschein, Neuerungen im Bayerischen Feuerwehrgesetz sowie weitere Feuerwehrthemen trug er den versammelten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Geschäftsleitern vor. Abschließend stimmte die Versammlung über die Berufung eines kommunalen Mitglieds in den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit im Landkreis Rottal-Inn ab und besprach die Bürgermeistertafel 2010.

Erding

Am 18. März 2010 konnte der Vorsitzende des Kreisverbands Erding, Herr 1. Bürgermeister Hans Wiesmaier, Franberg, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreisverbands im Sitzungssaal des Rathauses Bockhorn begrüßen. Nach der Vorstellung der Gemeinde durch Herrn 1. Bürgermeister Hans Schreiner referierte Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle über die Themen „Nachqualifizierungs-Offensive Bodendenkmäler“, „Fort-schreibung des Landesentwicklungsplans“ und „Zukunft der regionalen Planungsverbände“. Das Referat wurde von einer angeregten und intensiven Diskussion begleitet. Danach stellten sich Herr Joachim Sommer und Herr Ulrich Sengle von der Sparkasse Erding-Dorfen im Kreisverband vor. Nach den Berichten der Schatzmeisterin und des Kassenrevisors beschloss die Vollversammlung den Haushalt des Kreisverbands 2010.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Max Schadenfroh, Markt Eichendorf, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Dingolfing-Landau, zum 60. Geburtstag.

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

1. Weißbuch zum Mehrebenen-Regieren

Jüngst hat der Ausschuss der Regionen den Ergebnisbericht zur Konsultation über sein im letzten Sommer verabschiedetes „Weißbuch zum europäischen Mehrebenen-Regieren“ veröffentlicht, an der sich auch die Bürogemeinschaft der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen auf Beschluss ihrer Trägerverbände beteiligt hatte. Der überwiegende Tenor, der sich durch die knapp 150 Konsultationsbeiträge zieht, konstatiert dabei, dass das Konzept der sog. „Multi-Level-Governance“ – praktisch angewendet – durchaus einen Beitrag für eine engere Partnerschaft zwischen den einzelnen politischen Ebenen leisten und damit in der Folge auch zu einem bürgernäheren Europa führen kann. Besonders erfreulich aus Sicht der Bürogemeinschaft: Ihre Rolle in der dezentralen Kommunikation von EU-Themen auf der kommunalen Ebene in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen hat als „good practice“-Beispiel Niederschlag in den Auswertungsergebnissen zum Weißbuch gefunden.

Bis Ende des letzten Jahres waren daraufhin alle betroffenen Akteure aufgefordert, sich mit ihren Positionen zum Weißbuch einzubringen. Diesem Aufruf waren neben der Bürogemeinschaft selbst u. a. aus ihren Bundesländern auch die Bayerische Staatsregierung, der Bayerische Landtag sowie die baden-württembergische Landeshauptstadt Stuttgart gefolgt. Insgesamt zeigt die Auswertung der insgesamt 147 Konsultationsbeiträge, dass diese neben einigen internationalen Organisationen und EU-Institutionen überwiegend von kommunalen und regionalen Akteuren selbst sowie aus der akademischen Fachwelt stammen. Dies spiegelt damit auch den Entstehungsprozess des Weißbuchs wider, der in den intensiven Austausch zwischen Wissenschaft und Politik (vgl. hierzu Brüssel Aktuell 31/2009) eingebettet war. Über alle Beiträge hinweg konstatiert der Auswertungsbericht, dass trotz der Unterschiede im politischen System der einzelnen Mitgliedstaaten die grundsätzlichen Ziele und der Ansatz des Weißbuchs mitgetragen wurden. Inhaltlich untergliedert sich das 21-seitige Dokument in drei Hauptkapitel.

Gemäß dem ersten Kapitel habe die Konsultationsauswertung gezeigt, dass sich u. a. im Bereich der EU-Kohäsionspolitik dieser Ansatz der partnerschaftlichen Ausübung der geteilten Zuständigkeiten bereits in der Vergangenheit in der Praxis bewährt habe und sich daher auch für andere EU-Politikbereiche hinsichtlich der praktischen Umsetzung von strategischen EU-Entscheidungen empfehle. Folglich müsse sich dieser Ansatz auch in der neuen EU-2020-Strategie wiederfinden. Nur durch eine „polyzentrische Governance“ könne der Spagat zwischen der notwendigen Koordination auf EU-Ebene und der ausreichenden Anwendungsflexibilität auf der unterstaatlichen Ebene gewährleistet werden. Gleichzeitig könne dadurch zum einen auch dem neuen Unionsziel des Territorialen Zusammenhalts entsprechend Rechnung getragen werden und zum anderen durch die stärkere Einbindung der unterstaatlichen Ebene der europäische Entscheidungsprozess insgesamt demokratischer ausgestaltet werden. In diesem Zusammenhang hätten viele Kommunalbeiträge auch auf die Notwendigkeit eines verbesserten EU-Konnextätsprinzips hinsichtlich ihrer Aufgabenfinanzierung verwiesen, wie es bereits die Charta der Kommunalen Selbstverwaltung des Europarats vorsehe. Vor diesem Hintergrund werde auch eine engere Zusammenarbeit der Kommunalverbände in der EU mit dem AdR gewünscht, um sich angemessen in die Überwachung der Einhaltung des nunmehr mit einem Klagerecht versehenen Subsidiaritätsprinzips einbringen zu können. Zusammenfassend sei der AdR aufgefordert worden, die Grundprinzipien und Verfahrenswege in Form einer sog. „Multi-Level-Governance“-Charta auszuarbeiten.

Der Bericht konstatiert, dass gerade die Kompetenz(auf)teilung Kernstück des „Governance“-Modells der Europäischen Union darstelle, die bis auf wenige Ausnahmen bzgl. ausschließlicher Zuständigkeiten grade nicht auf einer hierarchischen Kompetenzordnung fuße. Trotzdem sei im Hinblick auf die Einbeziehung der subnationalen Ebene in den europäischen Integrationsprozess kein großer Unterschied zwischen der europäischen und der mitgliedstaatlichen Ebene festzustellen. Starker Zweifel herrsche jedoch v. a. hinsichtlich des hierfür notwendigen politischen Willens der übergeordneten Ebenen, künftig Änderungen an der bisherigen Einstellung und den praktischen Verhaltensweisen auch tatsächlich vorzunehmen. Weiterhin hätten die Beiträge zudem gezeigt, dass im Hinblick auf die europäische Vielfalt kein einheitliches Modell des Mehrebenen-Regieren übergestülpt werden könne, sondern dass un-

terschiedliche geographische und konstitutionelle Aspekte sowie divergierende Verwaltungs- und Politiktraditionen berücksichtigt werden müssten.

Folglich schließt der Bericht mit dem Verweis auf die Herausforderung, eine politische und administrative Kultur des Mehrebenenregierens in Europa herauszubilden. Verwiesen wird vor diesem Hintergrund auf den möglichen Beitrag eines Förderprogramms für kommunale Mandatsträger für den grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch, um die Europafähigkeit der kommunalen Ebene weiter zu stärken. Auch wird die mögliche Schaffung eines mehrstufigen Verwaltungsraums genannt, um den Abschottungstendenzen der öffentlichen Verwaltung entgegenzuwirken und einen Konvergenzprozess zwischen Verwaltungssystemen zu initiieren und damit auch dem neuen Rahmen für Verwaltungskooperation in Art. 197 AEUV Rechnung zu tragen. Weiterhin identifiziert der Bericht die Notwendigkeit einer aktiven Kommunikationspolitik, um das Bewusstsein für das Konzept des Mehrebenen-Regierens bei lokalen Mandatsträgern und in den Kommunalverwaltungen weiter zu vertiefen. An dieser Stelle verweist der Bericht explizit u. a. auf die Vorbildfunktion der Brüsseler Bürogemeinschaft in diesem Bereich. Als kommunale „conditio sine qua non“, ohne die ein tatsächliches Mehrebenen-Regieren in Europa nicht möglich sei, gelte nunmehr die praktische Inwertsetzung der kommunalfreundlichen Errungenschaften des Lissabon-Vertrags. Als hierfür notwendige Initiativen kündigt der Bericht neben der bereits erwähnten „Multi-Level-Governance“-Charta u. a. auch die Errichtung eines politischen Prüfungsmechanismus hinsichtlich der Weißbuchempfehlungen sowie eines darauf aufbauenden, konkreten Maßnahmenplans an.

2. Schutz des arbeitsfreien Sonntags

Am 24. März fand in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments die erste Konferenz zum Thema „Schutz des arbeitsfreien Sonntags“ statt. Veranstaltet wurde diese unter Federführung des hessischen Abgeordneten Thomas Mann (EVP), zudem von der italienischen Abgeordneten Patrizia Toia (S&D) und der Konrad-Adenauer-Stiftung. Insgesamt 72 Organisationen und Kirchen sowie 24 Verbände der Zivilgesellschaft unterstützten die Konferenz. Gemeinsam mit über 400 Konferenzteilnehmern wurde ein entsprechender Aufruf an die europäischen Staats- und Regierungschefs verabschiedet. Besser hätte das Timing der Konferenz, die eine Facette der Arbeitszeitrichtlinie beleuchtete, nicht sein können, hatte doch die EU-Kommission am gleichen Tag die erste Phase der Anhörung der Sozialpartner auf europäischer Ebene in Bezug auf die Überarbeitung der geltenden Arbeitszeitrichtlinie eingeläutet.

Nach der Begrüßung durch den Abgeordneten Mann hielt der EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration, László Andor (H), eine kurze Rede. Andor bedauerte, dass eine neue Arbeitszeitrichtlinie im letzten Jahr nicht mehr verabschiedet werden konnte, da nach seiner Auffassung die Revision der geltenden Richtlinie schon lange vonnöten sei. Die Arbeitswelt habe sich in den letzten Jahren verändert, weshalb die Kommission eine umfangreiche Überarbeitung der Richtlinie anstrebe. Mit Blick auf das Thema der Konferenz verwies er auf Artikel 5 der geltenden Richtlinie, der einen wöchentlichen Ruhetag vorschreibe. Für die Festlegung des Tages seien aber wegen des Subsidiaritätsprinzips die Mitgliedstaaten zuständig. Er begrüßte die Konferenz und zeigte ein offenes Ohr für die Argumente, ohne sich jedoch auf einzelne Punkte inhaltlich bereits festzulegen. Dies ist vor dem Hintergrund des am gleichen Tag gestarteten und sechs Wochen andauernden Konsultationsverfahrens zur Arbeitszeitrichtlinie mit den Sozialpartnern zu werten. Das Konsultationsdokument ist abrufbar unter <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=4753&langId=de>, Hintergrundinformationen sind unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=706&langId=de&intPageId=205> erhältlich.

Im Folgenden stellten die Vertreter des EU-Bündnisses für den Sonntagsschutz ihre Argumente vor und Abgeordnete aus allen Fraktionen des EP gaben ihre Statements ab. Die stellvertretende DGB-Vorsitzende Ingrid Sehrbrock forderte u. a., dass es nicht zu einer Aushöhlung des in Deutschland verfassungsrechtlich gewährleisteten Sonntagsschutzes kommen dürfe. Sie nahm Bezug auf die jüngst ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 (abrufbar unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091201_1bvr285707.html), in der das Gericht die Regelungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes über die Öffnung von Verkaufsstellen an

den Adventssonntagen für unvereinbar mit Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung erklärt hatte. Prof. Dr. Friedhelm Nachreiner, Professor für angewandte Psychologie an der Universität Oldenburg und Verfasser einer gutachterlichen Stellungnahme im o. g. Verfahren, unterstrich die Bedeutung eines gemeinsamen freien Tages mit Blick auf die Erholung des Menschen und die soziale Interaktion. Der Abgeordnete Elmar Brok (EVP, D), der als Präsident der Europäischen Vereinigung Christdemokratischer Arbeitnehmer sprach, begründete die Forderung zum einen mit dem religiös-historischen Erbe Europas, verbürgt in der Präambel des Vertrags über die Europäische Union. Die Politik habe darauf zu achten, dass die Religionsausübungsfreiheit nicht behindert werde. Zum anderen sei der Sonntag zum Schutz von Familien von entscheidender Bedeutung. Ulrich Dalibor, Verdi und Vertreter von UNI-Europa (europäischer Gewerkschaftsverband für Dienstleistungen), vertrat die Auffassung, dass es bei der Forderung nach Ladenöffnung auch an Sonntagen seitens der großen Unternehmen nicht um Service-, sondern um Verdrängungsmechanismen zugunsten größerer Marktanteile ginge, was zu einer Verdrängung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) führe. Konsens bestand unter den Rednern, dass der Sonntagsschutz nach ihrer Auffassung insofern auch einen Wettbewerbsschutz für KMU darstelle.

Der Wortlaut des Aufrufs ist unter http://www.mann-europa.de/img/content/startseite/Call_for_a_work-free_Sunday_DE.pdf abrufbar.

3. Hilfsdienste für Bürger zur Wahrnehmung ihrer EU-Rechte

Die EU-Kommission veröffentlichte die Jahresberichte über die Hilfs- und Beratungsdienste „SOLVIT“ (vgl. zuletzt Brüssel Aktuell 9/2009) und den „Bürger-Wegweiserdienst“. Aus ihnen geht hervor, dass sich diese Instrumente einer wachsenden Nachfrage durch EU-Bürger und Unternehmen im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Rechte im europäischen Binnenmarkt erfreuen. Zwei Tage darauf wurde zudem erstmals ein Evaluierungsbericht über den Beschwerdedienst „EU-Pilot“ vorgelegt, bei dem 15 Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis eng miteinander kooperieren. Mit Blick auf die positive Bilanz des Berichts forderte Kommissionspräsident Barroso nun die übrigen Mitgliedstaaten auf, sich ebenfalls an diesem Projekt zu beteiligen.

Der EU-Binnenmarkt bietet Bürgern und Unternehmen weitreichende Möglichkeiten im Hinblick auf ein grenzüberschreitendes Leben, Arbeiten und Studieren. Unvermeidbar sind dabei aber Fragen und Problemstellungen, die auf Grund mangelnder Kenntnisse der eigenen Rechte auftreten. Um in solchen Fällen die sofortige Einleitung offizieller Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, hat die Kommission Beratungsdienste eingerichtet, die Bürger und Unternehmen über ihre EU-Rechte aufklären und Unterstützung bei deren Durchsetzung gegenüber nationalen Behörden bieten.

Wie aus dem Jahresbericht 2009 hervorgeht, haben sich im Vergleich zum Vorjahr 54% mehr Bürger und Unternehmen an den Hilfsdienst SOLVIT gewandt, sofern sie von Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Binnenmarktrechte seitens nationaler Behörden betroffen waren. Dabei wurde die bisherige durchschnittliche Bearbeitungszeit von 59 Tagen eingehalten und somit die von SOLVIT selbstgesetzte Frist von 10 Wochen deutlich unterschritten. Diese kurzen Fristen und die hohe Erfolgsquote von SOLVIT machen damit den Dienst zu einer wirksamen Alternative zu Vertragsverletzungsverfahren. SOLVIT wurde bereits im Jahre 2002 eingerichtet und stellt ein Netz aus dezentralen Dienststellen in den Mitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Online-Datenbank dar. Der Dienst von SOLVIT ist kostenlos und befasst sich grundsätzlich mit allen grenzüberschreitenden Problemen zwischen Bürgern oder Unternehmen und Behörden, die aus einer fehlerhaften Anwendung von EU-Recht resultieren. Vorwiegend handelt es sich dabei um Streitfälle im Aufenthaltsrecht, bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen und in den sozialen Sicherungssystemen. Weitere Informationen zu SOLVIT finden sich unter http://ec.europa.eu/solvit/site/index_de.htm, der nationale Ansprechpartner für SOLVIT in Deutschland ist unter solvit@bmwi.bund.de erreichbar.

Eine ähnliche, im Jahr 2009 enger mit SOLVIT zusammengeführte Online-Informationdienstleistung stellt der sog. „Bürger-Wegweiserdienst“ dar, der im Vorjahresvergleich ebenfalls eine Nachfragersteigerung um 8,5% erfahren hat. So bietet er EU-Bürgern und Personen aus Nicht-EU-Ländern für die Wahrnehmung ihrer Binnenmarktrechte eine durch Rechtsverständige ausgeübte individuelle Rechtsberatung. Der Bürger-Wegweiser und SOLVIT sind insoweit verknüpft, als dass ersterer im Streitfall die schnelle Vernetzung der betroffenen Streitparteien mit SOVIT sicherstellt. Näheres zum Bürger-Wegweiser ist unter http://ec.europa.eu/citizensrights/front_end/index_de.htm verfügbar.

Das im Jahre 2008 gestartete Projekt „EU-Pilot“ befasst sich in Ergänzung zu SOLVIT

ebenfalls mit Problemen und Fragen von Bürgern und Unternehmen, die sich aus einer unsachgemäßen Anwendung des EU-Rechts ergeben und wird dann eingesetzt, wenn es darum geht, eine Klärung der faktischen oder rechtlichen Position gegenüber den Mitgliedstaaten einzufordern. Von der nationalen Ebene sind dann innerhalb kurzer Zeit Erläuterungen und Lösungen bereitzustellen, die anschließend von der Kommission geprüft werden. Bislang beteiligen sich 15 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, auf freiwilliger Basis an diesem Projekt. Kommissionspräsident Barroso (P) rief auch die übrigen Mitgliedstaaten zu einer Teilnahme am Projekt auf.

Unter http://ec.europa.eu/community_law/docs/docs_infringements/com_2010_70_de.pdf findet sich der vollständige Evaluierungsbericht zum „EU-Pilot“.

4. INTERREG IV B: Dritter Projektaufruf für den Kooperationsraum „Mitteleuropa“

Im Rahmen der aktuellen Förderperiode 2007 – 2013 wurde am 15. März für das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ in der transnationalen Ausrichtung (INTERREG IV B) der 3. Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für den Kooperationsraum CENTRAL EUROPE („Mittel- bzw. Zentraleuropa“) veröffentlicht (vgl. zuletzt Brüssel Aktuell 2/2009). Bis zum 7. Mai 2010 sind u. a. Kommunen aus Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen dazu aufgerufen, Projektvorschläge für die transnationale Zusammenarbeit in Mitteleuropa zu machen. Förderfähig sind Vorhaben in den thematischen Schwerpunkten „Innovation“, „Verknüpfung von Verkehrsknoten und Verkehrsträgern“, „Verantwortungsvoller Umgang mit der Umwelt“ sowie „Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität von Städten und Regionen“.

Dem Kooperationsraum „Mitteleuropa“ gehören neben Teilen Deutschlands sowie Italien, Österreich, Polen, der Tschechischen Republik, Slowakei, Slowenien und Ungarn auch Regionen aus der Ukraine an, wobei aus deutscher Sicht die drei Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen beteiligt sind. Ziel des Programms ist neben dem Auf- bzw. Ausbau von transnationalen Beziehungen die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der nachhaltigen Entwicklung der Städte und Regionen in Mitteleuropa.

Im Rahmen der Förderperiode 2007 – 2013 wurden für den INTERREG IV B-Programmraum „Mitteleuropa“ insgesamt 231 Mio. € bereitgestellt. Davon stehen für die nun laufende Antragsrunde rund 60 Mio. € zur Beschussung förderfähiger Projekte zur Verfügung, mit denen bis zu 75% der Projektkosten kofinanziert werden können.

Die Auftragsbedingungen: Es sollen Projekte realisiert werden, von denen sich jedes in einer der folgenden vier thematischen Prioritäten wiederfinden muss:

- Förderung von Innovationen,
- Verbesserung des logistischen und kommunikationstechnologischen Zugangs (innerhalb) des Kooperationsraums,
- Verantwortungsbewusste Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Städte und Regionen durch u. a. die Entwicklung polyzentrischer Strukturen

Um Fördergelder bewerben können sich neben Körperschaften des öffentlichen Rechts auch private Einrichtungen sowie internationale Organisationen. Vorhaben müssen von einem Konsortium mit Partnern aus mindestens drei verschiedenen Ländern durchgeführt werden, von denen mindestens zwei im Kooperationsraum Mitteleuropa liegen müssen. Bei Projekten im Rahmen der ersten Förderpriorität können auch private Unternehmen die Projektkoordination übernehmen. Die Projekte sollten im Idealfall im Zeitraum von 30 bis 36 Monaten abgewickelt werden und dürfen die Höchstdauer von 48 Monaten nicht übersteigen.

Alle Informationen zur Ausschreibung gibt es auf Deutsch unter <http://www.central2013.de>. Die englischen Unterlagen für die Antragstellung finden sich auf der Internetseite des Gemeinsamen Technischen Sekretariats (JTS) in Wien unter <http://www.central2013.eu/central-projects/applying-for-a-project/3rd-call-for-proposals-open/>. Für Auskünfte steht dort auch Winfried Ritt unter Tel.: 0043 1 4000-76143 bzw. unter winfried.ritt@central2013.eu zur Verfügung.

Daneben beraten bei der deutschen Kontaktstelle für den Programmraum „Mitteleuropa“ am Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung in Dresden auch gerne Dr. Bernd Diehl unter Tel. 0351 46 79 277 bzw. per E-Mail unter b.diehl@ioer.de und Berit Edlich unter Tel. 0351 46 79 216 bzw. per E-Mail unter b.edlich@ioer.de.

Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
[www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/
 aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2010/
 bruessel_aktuell_2010.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2010/bruessel_aktuell_2010.htm)

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2010

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juni 2010 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36 oder 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Die Seminargebühr beträgt bei den Tagesveranstaltungen für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.). In dieser Gebühr sind die Seminarunterlagen, zwei Kaffeepausen sowie das Mittagessen enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungs-pauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Aktuelle Rechtsprechung bei der Bauleitplanung (MA 2018)

Referent: Herr Dr. Franz Dirnberger, Direktor
Ort: Hotel Novotel
Münchner Str. 340, 90471 Nürnberg
Zeit: 10. Juni 2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“ lautet eine Praktikerweisheit, die etwas positiv gewendet beinhaltet, dass man ohne eine gründliche Kenntnis der verwaltungsgerichtlichen Judikatur im Baurecht nicht mehr auskommen kann. Dies gilt nicht nur für die Bauaufsichtsbehörden, sondern auch und gerade für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, von denen im Gemeinderat und

vom Bürger verlangt wird, dass sie immer auf dem neuesten Stand sind und baurechtliche Fragen aller Art sofort und erschöpfend beantworten können.

Seminarinhalt: Hier setzt die Zielsetzung des Seminars an. Es soll versucht werden, eine gründliche Systematik der baurechtlichen Bestimmungen unter Einbeziehung des neuen Rechts zu liefern und gleichzeitig die neusten Entscheidungen insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts in diese Systematik einzubauen. Großer Wert wird dabei darauf gelegt, die Informationen nicht in einer trocken-theoretischen Weise zu vermitteln, sondern die wichtigsten Konsequenzen für die Praxis aufzuzeigen und die mit dem Baurecht Befassten in die Lage zu versetzen, auch unbekannt Problemstellungen zu lösen. Die Veranstaltung bietet dabei ausreichend Gelegenheit, die Themen mit den Referenten eingehend zu diskutieren.

Aktuelles aus der Wasserver- und Abwasserentsorgung (MA 2019)

Die Referenten: Frau Dr. Juliane Thimet,
Leitende Verwaltungsdirektorin
im Bayerischen Gemeindetag
Herr Jakob Bedane, Oberregierungsrat im StMI

Ort: Hotel Schindlerhof
90427 Nürnberg-Boxdorf

Zeit: 07.06.2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar wendet sich an Spezialisten, Eingeweihte, Neugierige und Begeisterungsfähige für kommunale Satzungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Im Fokus stehen aktuelle Anforderungen an tragfähige Satzungen. Beim Anschluss- und Benutzungszwang werden aktuelle Entwicklungen vorgestellt. Neue Tendenzen zur Veranlagung von Geschoss- und Grundstücksflächen werden zusammengefasst. Fragen rund um den Hausanschluss stellen sich Praktikern immer und werden anhand von Fallbeispielen besprochen. Außerdem wird ein Schwerpunkt bei der Gebührenerhebung und möglichen Satzungsregelungen dazu gesetzt.

Der nachstehende Seminarinhalt wird je nach der Aktualität einzelner Themen gewichtet und ergänzt.

Seminarinhalt:

- **BayWG neu**
 - soweit sich Auswirkungen auf die Einrichtung der Wasserver- und der Abwasserentsorgung ergeben können
- **Anforderungen an tragfähige Satzungen, z.B.**
 - Diskussionsstand neue Muster-EWS
 - Ausgewählte Fragen rund um Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen
 - Maßnahmenbeschrieb und Bekanntmachung



- **Anschluss- und Benutzungszwang, z.B.**
 - Anschlussrecht und Anschlusszwang bei der Niederschlagswasserbeseitigung
 - Teilbefreiung für Wasser zum Wäschewaschen
- **Geschoss- und Grundstücksflächenmaßstab, z.B.**
 - Neues zum Maßstab zulässige Geschossfläche
 - Anschlussbedarf, z.B. bei Biogas- oder Photovoltaikanlagen
 - selbstständiger Gebäudeteil
 - fiktive Geschossfläche
- **Grundstücksanschlüsse, z.B.**
 - verzweigte Hausanschlüsse bei der Wasserversorgung
 - überlange Grundstücksanschlüsse bei der Abwasserentsorgung
- **Aktuelles zur Duldungspflicht bei öffentlichen Leitungen**
- **Benutzungsgebühren, z.B.**
 - Neues vom Gartenwasserzähler
 - Pauschale Abzugsmengen
 - Auseinanderfallen von Abrechnungs- und Ablesezeitraum

Das neue bayerische Schulrecht (MA 2020)

Die Referenten: Gerhard Dix, Referatsleiter
Stefan Graf, Ministerialrat beim StMUK

Ort: IHK München
Orleansstraße 10 – 12, 81669 München

Zeit: 14. Juni 2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Der bayerische Gesetzgeber plant zum 01.08.2010 das bayerische Schulrecht in größerem Umfang zu ändern. Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau der Ganztagschule mit seinen offenen und gebundenen Angeboten macht dies erforderlich. Aber auch die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Ebenso werden die Rahmenbedingungen für die neu zu gründenden Schulverbände geschaffen. Alle diese Änderungen im BayEUG, im BaySchFG, in der SchBefV sowie in der VSO haben gravierende Auswirkungen auf die künftigen Sprengelbildungen und damit auf das Gastschulrecht sowie auf die Schülerbeförderung.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an all die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich als Geschäftsleiter, Kämmerer oder Sachbearbeiter mit dem Vollzug des Bayerischen Schulrechts befassen. Sie sollen bereits im Vorfeld mit den künftigen Regelungen vertraut gemacht werden, damit die geplanten neuen Regelungen möglichst reibungslos umgesetzt werden können.

Darüber hinaus haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich mit weiteren Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen.

Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – Fragen aus der Praxis (MA 2021)

Die Referenten: Gerhard Dix, Referatsleiter
Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat

Ort: Hotel Mercure
Münchner Str. 283, 90471 Nürnberg

Zeit: 15. Juni 2010
Beginn: 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Vor vier Jahren ist das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Die demografische Entwicklung und der gesellschaftliche Wandel erfordern ein gemeinsames Handeln von Staat und Kommunen unter Einbeziehung der freien Wohlfahrtspflege. Es ist an der Zeit, eine erste Zwischenbilanz zu ziehen.

Auch der Bundesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) neue Vorgaben geschaffen. Hier ist an erster Stelle der Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder zu nennen. Was sieht die Ausbauplanung vor, welche Bedarfslagen müssen Kommunen berücksichtigen? Welche finanziellen Unterstützungen im Bereich der Investitions- und der Betriebskosten sieht der Freistaat Bayern für die Kommunen vor? Wie kommen die Bundeszuschüsse an die Kommunen und über diese an die Kinder in den Einrichtungen? Darüber hinaus soll die Tagespflege qualitativ wie quantitativ ausgebaut werden. Wie ist da der Stand der Dinge?

Aufgrund aktueller Rechtsprechung zur Gastkinderregelung stellt sich die Frage, welche Änderungen der Gesetzgeber zur Novellierung des BayKiBiG plant.

Der Freistaat hat darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsqualität in den Einrichtungen beschlossen. Wie sehen diese aus und wer soll diese bezahlen?

Seminarinhalt: Das ganztägige Seminar geht auf all diese Fragestellungen ein, stellt den rechtlichen Rahmen vor und bietet Handlungsanleitungen für die Praxis an. Im Rahmen des Seminars soll eine Zwischenbilanz gezogen werden. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Wie steht es um den Verwaltungsaufwand? Rechtsprechungen zum neuen Gesetz werden vorgestellt und erörtert. Um ein aktuelles Bild über den Stand der Umsetzung des BayKiBiG zu erhalten, ist auch ein Erfahrungsaustausch seitens der Teilnehmer/innen erwünscht. Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.



Kommunale Serviceleistungen im Wandel

**difu-Seminar
am 18. und 19. Mai
in Stuttgart**

Die zu erwartenden Veränderungen vor allem demographischer, technologischer, gesellschaftlicher, finanzieller und ökonomischer Rahmenbedingungen zwingen die Städte und Gemeinden stärker als bisher zu vorausschauendem Handeln. Dabei gilt es nicht nur zu klären, wie sich die Rahmenbedingungen der Erstellung öffentlicher Leistungs- und Serviceangebote mittelfristig entwickeln, sondern auch, wie die Städte angesichts der zu erwartenden Veränderungen aufgestellt sein müssen und welche konkreten Schritte dazu bereits heute einzuleiten sind.

Neben den Unsicherheiten, die Zukunftsprognosen regelmäßig in sich bergen, stehen die Kommunen dabei auch vor ganz praktischen Problemen. So macht es vor allem die Vielzahl an unterschiedlichen Dienstleistungen und anderen Angeboten der Verwaltungen schwierig, konkrete Aussagen über die zu erwartenden Auswirkungen zu formulieren und daraus die erforderlichen Handlungen abzuleiten. Im Rahmen der Studie Service-Stadt Berlin 2016 hat das Difu hierfür einen auch auf andere Kommunen übertragbaren methodischen Ansatz entwickelt. Das Seminar soll deshalb neben der Beschäftigung mit den relevanten Rahmenbedingungen und deren zu erwartenden Veränderungen insbesondere auch Raum für die Diskussion von Lösungsansätzen in einzelnen Kommunen bieten.

Diskutiert werden dabei u.a. folgende Fragen:

- Welche Rahmenbedingungen beeinflussen kommunales Handeln?
- Welche Entwicklungen sind zu beobachten und welche Auswirkungen ergeben sich daraus?

- Wir reagieren die Kommunen bisher auf die sich abzeichnenden Herausforderungen der Zukunft?
- Welche Möglichkeiten bieten sich zur systematischen Analyse und strukturierten Erarbeitung handlungsleitender Strategien an?
- Welche Erfahrungen gibt es in der Verwaltungspraxis, insbesondere mit ganzheitlichen Ansätzen?

Teilnehmerkreis: Mitglieder der Verwaltungsführung, Fach- und Führungskräfte aus Bürgerämtern, allen Fachabteilungen und den Servicebereichen Personal, Finanzen und Organisation sowie Ratsmitglieder

Programm/Konditionen:

http://www.difu.de/seminare/10_anders_a_ber_wie.programm.pdf

Leitung:

Dipl.-Volkswirt Rüdiger Knipp
Dipl.-Kfm. (FH) Stefan Schneider

Ansprechpartner/-in:

Sylvia Bertz
Deutsches Institut für Urbanistik GmbH
Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin
Tel. 030/39001-258
Fax 030/39001-268
email: bertz@difu.de



Benchmarking Abwasser Bayern 2008

Die Ergebnisse der zweiten erfolgreichen Projektrunde „Benchmarking Abwasser Bayern 2008“ werden am 28. April 2010, 10.00 – 13.30 Uhr, beim Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Rosenkavalierplatz 2, 81925 München) vorgestellt. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen sich über die Projektinhalte und die -weiterführung zu informieren. Anmeldungen zur unentgeltlichen Veranstaltung können unter www.abwasserbenchmarking-bayern.de erfolgen.

Nach einer Einführung von Frau Staatssekretärin Melanie Huml werden Vertreter

des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags und des DWA – Landesverbands Bayern das Projekt vorstellen. Weiterhin berichten Teilnehmer aus ihrer Sicht über ihre Erfahrungen an der Projektteilnahme und ihre daraus gewonnenen Erkenntnisse. Besonders beim an die Präsentationen anschließenden Imbiss haben alle Anwesenden die Möglichkeit mit dem Begleitgremium und den Projektteam ins Gespräch zu kommen, aber auch sich mit den anderen Projektteilnehmern über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Die gesamten Ergebnisse des Benchmarking Abwasser Bayern 2008 sind in einem Abschlussbericht für Politik und Öffentlichkeit abgebildet, der auf der Sitzung verteilt wird bzw. unter www.abwasserbenchmarking-bayern.de ab dem 28.04.2010 erworben werden kann. Weiter wird allen neuen Teilnehmern am Benchmarking Abwasser Bayern persönlich von Prof. Dr. Günthert die Urkunde zur erfolgreichen Benchmarking-Teilnahme überreicht.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitten an Frau Antje Vogt (a.vogt@aquabench.de; 02203-35929-14)

Damit in den Kanälen alles „richtig läuft“

– Tagungsbericht –

Und immer wieder Grundstücksentwässerung: Auch das von der JT-elektronik GmbH (Lindau) veranstaltete 23. Lindauer Seminar „Praktische Kanalisationstechnik – Instandhaltung von Kanalisationen“ stand, wie kaum anders erwartet, im Zeichen der Grundstücksentwässerung. Das Branchenmeeting am 4./5. März 2010 in der Inselhalle Lindau stellte mit 548 Teilnehmern einen neuen Besucherrekord auf und war die erste große Fachveranstaltung der Abwasserszene nach Inkrafttreten des novellierten Wasserhaushaltsgesetzes. Zwei Dinge wurden allen Beteiligten am Bodensee sehr deutlich: Die Rechtsgrundlagen für eine Inspektion der privaten Abwassersysteme lassen inzwischen an Klarheit kaum noch zu wünschen übrig. Andererseits hält kaum jemand in der Branche den bundesweiten

Inspektions-Endtermin 2015 für tatsächlich realisierbar. Allerorten wird um praktische Konzepte und das nötige Augenmaß bei der Umsetzung der Prüfpflicht gerungen. Demgegenüber treten technische Detailfragen derzeit eher in den Hintergrund.

In der von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Max Dohmann und Univ.-Prof. Dr.-Ing. F. Wolfgang Günthert moderierten Veranstaltung wurde zu Beginn auf das neue Wasserrecht und seine Folgen Bezug genommen. In seinem Einführungsvortrag „Welche Entwicklungen in der Stadtentwässerung zeichnen sich ab“ beantwortete Prof. Dohmann deutlich die Fragen, die in Zusammenhang mit der Wasserrechtsnovelle in den letzten Wochen in der Presse immer wieder gestellt wurden. Die wichtigste davon betraf die nach Ermächtigung durch § 23 WHG mögliche Eigenkontrollverordnung des Bundes für Abwasserkanäle. Kommt sie, wann kommt sie und wird sie auch die Inspektion privater Abwasserkanäle regeln? Nein, so Dohmann: auf absehbare Zeit werde diese Verordnung wohl nicht erlassen. Dies führe dazu, dass auch die bereits vorhandenen Eigenkontroll- oder Selbstüberwachungsregelungen einiger Länder erst einmal weiter bestehen bleiben und vollzogen werden können bzw. müssen. Das gilt auch und gerade für NRW. Insofern gilt also in puncto Grundstücksentwässerung: Im Westen nichts Neues. Eindeutig auch seine Aussage zur Frage, ob mit § 55 Abs. 2 WHG das Ende der Mischkanalisation da sei. Für neue Mischkanäle ganz klar ja, vorhandene Systeme hingegen genießen vorerst Bestandsschutz, wobei Prof. Dohmann sich nicht verbind-

lich auf die Frage einlassen wollte, wie lange denn noch. Seine Erwartung sei, dass bei einer der wann auch immer folgenden WHG-Novelle aus der derzeitigen Soll-Regelung eine Muss-Regelung werde. Bis dahin müsse aber kein Mischkanal aufgegeben und dürften vorhandene Mischkanäle auch funktionsgleich erneuert werden.

Ebenso klar wurde in Lindau aber, dass das vorläufige Ausbleiben einer Bundesverordnung den Grundstückseigentümern keine Schonfrist einräumt. Denn ihre Pflichten ergeben sich nunmehr aus § 60 WHG (der den alten § 18b WHG ersetzt, in Verbindung mit dem technischen Regelwerk. § 60 WHG fordert sogar erstmals eine Sanierung defekter Anlagen. Insofern sind die rechtlichen Aufgaben der Grundstückseigentümer jetzt stringenter denn je geregelt, und das bundesweit. Was allerdings den fristgemäßen Vollzug des in DIN 1986-30 gesetzten „magischen Termins“ 31.12.2015 angeht, so war man sich in den Diskussionen in der Lindauer Inselhalle einig: Er ist, bezogen auf den gesamten Anlagenbestand, nicht zu halten.

Frau Dr. Thimet vom Bayerischen Gemeindetag wies das interessierte Expertenpublikum darauf hin, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen in Bayern von den Grundstückseigentümern errichtet werden und auch von diesen repariert und saniert werden müssen. Es gibt erst ganz wenige Beispiele von Abwasserentsorgern, die den Grundstückseigentümern dadurch entgegenkommen wollen, dass sie zumindest die Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen, also sozusagen die Schadensfeststellung, übernehmen wollen.

Die überwältigende Mehrheit der Abwasserentsorger hat in Bayern derzeit (noch) andere Aufgabenschwerpunkte als die Grundstücksentwässerungsanlagen auf der Dringlichkeitsliste: Man ist seit Jahren dabei, die Kläranlagen zu ertüchtigen. Dann müssen im ländlichen Raum die Abwasserentsorgungskonzepte umgesetzt werden. Dazu werden entweder bisher nicht erschlossene Bereiche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen oder das Überwasser aus Kleinkläranlagen, das nicht versickert oder unmittelbar in die Vorflut abgeleitet werden kann, muss über Kanäle wiederum gesammelt werden. Schließlich sollen in den nächsten Jahren verstärkt die öffentlichen Netze überprüft, erneuert, verbessert und unterhalten werden. Außerdem bleibt für Bayern abzuwarten, welche Rolle den Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft im Hinblick auf die Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen zukommen kann.

Interessant war für die Teilnehmer, dass Produkt-Innovationen nicht so sehr im Bereich der Inspektion- und Sanierungstechnik anzutreffen waren. Hoch gefragt zeigten sich dagegen Software-Angebote, mit denen sich die Aufgaben rund um die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerung mit allen Aspekten verwalten lassen.

Ein notorisches Problem des Vollzugs ist die Qualitätssicherung der Leitungen aus Grundstücken, die gleichfalls ein immer wiederkehrendes Thema war. Es fehlt zwar keineswegs an Kriterien, Gütezeichen und Qualifikationssystemen, doch inzwischen drängt sich der Eindruck auf, dass weniger auch mehr sein könnte.

Der zweite, von Prof. Günthert moderierte Veranstaltungstag war wie immer technologischen Detailfragen und Verfahren insbesondere aus dem Bereich der Sanierung gewidmet. Hautnah technisch ging es unterdessen auch in der Begleitausstellung mit 56 ausstellenden Unternehmen im Foyer und Nebensaal der Lindauer Inselhalle zu. Auch hier waren, wie im Sitzungssaal, die verfügbaren Kapazitäten bis an die Grenzen ausgereizt. Alles in allem ein voller Erfolg, der durch den Tag der offenen Tür auf dem Betriebsgelände des Veranstalters JT-elektronik harmonisch abgerundet wurde. Den Termin des nächsten, dann schon 24. Lindauer Seminars am 17./18. März 2011 sollte man sich jetzt schon hinsichtlich des Erfolgs der diesjährigen Veranstaltung und der Kapazitätsgrenzen der Lindauer Inselhalle und Hotellerie vormerken.



**V.l.n.r.: Univ.-Prof. Dr.-Ing. F. Wolfgang Günthert, Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. em. Dr.-Ing. Max Dohmann, Moderator
Gunda Röstel, Kaufmännische Geschäftsführerin der Stadtentwässerung Dresden GmbH
Petra Meier to Bernd-Seidl, Oberbürgermeisterin Lindau
Dr. Juliane Thimet, Bayerischer Gemeindetag
Sonja Jöckel, JT Elektronik GmbH**



VHS im Landkreis Hof macht sich stark für Kinder und Jugendliche

Zur Vorstellung ihrer Projekte und Kooperationen mit Schulen und Betrieben lud die Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen im Landkreis Hof e.V. (VHS) zahlreiche Repräsentanten aus Kommunalpolitik, Arbeitsverwaltung und Schulamt ein.

Derzeit betreut die VHS 2.300 Schülerinnen und Schüler in 115 Klassen bzw. Gruppen. Im Bereich der Mittagsbetreuung in Grundschulen, in den Ganztagschulen sowie in der Jugendsozialarbeit an Schulen ist die VHS flächendeckend im Landkreis Hof tätig. Darüber hinaus laufen weitere Projekte und Programme zur Reduzierung von Schulverweigerung sowie zur Vertiefung der Berufsorientierung. Dazu gehören individuelle Hilfestellungen beim Berufseinstieg. Insbesondere Jugendliche ohne Ausbildungsplatz werden durch

Berufsbegleiter oder Sozialpädagogen unterstützt. All diese Bildungs- und Betreuungsprogramme basieren auf fundiert erarbeiteten Konzepten. Beratungsgespräche, soziale Gruppenarbeit, Elternarbeit, Lernförderung, Konzentrationstraining oder Bewerbungstraining sind je nach Fallkonstellation abrufbar. An der VHS sind 99 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest angestellt. Darüber hinaus wirken 350 Honorarkräfte, 17 ABM-Beschäftigte sowie 105 Auszubildende in den oben beschriebenen Tätigkeitsfeldern mit.

Zur Bewältigung dieser wichtigen gesellschafts-, bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Aufgaben ist es der VHS gelungen, ein engmaschiges Netzwerk zwischen den Schulen, den örtlichen Betrieben, den Kommunen sowie dem staatlichen Schulamt und der Agentur für Arbeit Hof zu errichten. Dieses Netzwerk bildet die Grundlage für die ausgesprochen positiven Ergebnisse bei der Bildung, Betreuung und Vermittlung von Jugendlichen in den Arbeitsmarktprozess. Gerade der Übergang von der Schule in die Ausbildungsbetriebe für junge Menschen mit Vermittlungshandicaps gelingt dank der Unterstützung der VHS ausgesprochen erfolgreich.

Die VHS im Landkreis Hof ist ein kommunaler Verein, dem der Landkreis, die Gemeinden und die Volkshochschulen angehören. Erster Vorsitzender ist Landrat Bernd Hering, sein Stellvertreter ist der Bürgermeister der Stadt Selbitz, Klaus Adelt, zugleich Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags. Geleitet wird die

VHS von Frau Ilse Emek. Insgesamt hat die VHS im Landkreis Hof im Jahr 17.395 Teilnehmer. Die meisten davon besuchen die klassischen VHS-Angebote für Erwachsene. Der Gesamtumsatz beträgt im Jahr 5,8 Mio. Euro. Davon trägt der Bund 3,9 Mio. Euro, das sind 67% aller Einnahmen. Insbesondere die zahlreichen Angebote zur Berufsorientierung werden über die Agentur für Arbeit mit finanziert.

Alle Beteiligten kamen im Rahmen dieser Gesprächsrunde zu dem Ergebnis, das vorhandene Netzwerk weiter auszubauen und zu festigen. Sehr deutlich geworden ist dabei das große Interesse der Städte und Gemeinden, die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, mit den Betrieben, den Handwerksinnungen, den Einrichtungen der Jugendhilfe, dem staatlichen Schulamt und allen Schulen weiter zu forcieren. Denn in diesem Netzwerk liegt der Erfolg begründet, warum so viele Schülerinnen und Schüler im Landkreis Hof gute bis sehr gute Ausbildungschancen haben. Und selbst denjenigen Jugendlichen, die aufgrund verschiedener Handicaps nur sehr schwer Fuß fassen im Arbeitsleben, wird mit professioneller Hilfe geholfen. Ein Erfolgsmodell – ganz oben in Bayern – das Vorbild sein könnte für andere Kooperationen zwischen Kommunen und Volkshochschulen.



Neuer Lehrgang zum „Geprüften Natur- und Land- schaftspfleger“

Das Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Almesbach beabsichtigt, den Lehrgang „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger“ mit anschließender Fortbildungsprüfung für ganz Bayern durchzuführen.

Diese Fortbildungsprüfung stellt eine Zusatzqualifikation für die „grünen Berufe“: Landwirte, Gärtner, Winzer, Forstwirte, Revierjäger, Fischwirte, Tierwirte, sowie



V.l.n.r.: Schulrat Werner Löffler, Sebastian Peine, Leiter der Agentur für Arbeit Hof, 1. Bürgermeister und Vizepräsident Klaus Adelt, VHS-Geschäftsführerin Ilse Emek und Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München

Wasserbauer dar. Voraussetzung zur Teilnahme an dem Lehrgang ist eine Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis von mindestens 3 Jahren oder ein Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Mit dieser Zusatzqualifikation können sich neue Berufs- und Erwerbschancen eröffnen, denn geprüfte Natur- und Landschaftspfleger sind qualifiziert, Arbeiten im Naturschutz und in der Landschaftspflege, in der Schutzgebietsbetreuung und Umweltbildung auf hohem Niveau sach- und fachgerecht durchzuführen.

Das Angebot richtet sich deshalb auch an Mitarbeiter von Bauhöfen, die sich eine Zusatzqualifikation aneignen wollen.

Von den geprüften Natur- und Landschaftspflegern werden u.a. folgende Arbeiten erwartet:

- Mithilfe bei der Pflege und Entwicklung ökologisch wertvoller Flächen
- Mahd, Entbuschungs-, Schnitt- und Pflanzmaßnahmen, sowie Entfernen und Verwerten des Grüngutes
- Mithilfe bei der Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft und von Flächen, die zukünftig extensiv bewirtschaftet werden
- Mitarbeit bei der Kartierung von Landschaften
- Informationstätigkeit und Besucherbetreuung
- Beratung über Förderprogramme im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der extensiven Landbewirtschaftung
- Mithilfe bei der Vertrags- und Vollzugskontrolle der Förderprogramme
- Mitarbeit bei Planung, Durchführung und Abrechnung landschaftspflegerischer Leistungen
- Übernahme landschaftspflegerischer Beratungs-, Kontroll- und Einsatzplanungsaufgaben

Um diese Tätigkeiten sach- und fachgerecht durchzuführen, werden die Teilnehmer des Lehrganges in 17 Lehrgangswochen (einschließlich Prüfungen) intensiv vorbereitet.

Die Ausbildung umfasst Kenntnisse der Grundlagen von Naturschutz und Landschaftspflege, die Fähigkeit zur Informationstätigkeit und Besucherbetreuung sowie zur Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zusätzlich werden Kenntnisse über soziale und rechtliche Aspekte, das aktuelle Förderwesen sowie Ausschreibung und Abrechnung von Arbeiten in der Landschaftspflege vermittelt.

Träger dieser Fortbildungsmaßnahme ist das Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Almesbach, welches die Lehrgänge und Prüfungen in enger Zusammenarbeit mit der Höheren Naturschutzbehörde Regensburg, der Bayer. Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) Laufen, sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft Freising, durchführt.

Am Montag, den **21. Juni 2010** führen wir in Almesbach ab 13 Uhr eine Informationsveranstaltung durch (Tel. 0961/39020-0). Die **erste Kurswoche** startet am **20. September 2010** an der ANL in Laufen. **Anmeldeschluss** ist der **30. Juni 2010**.

Die Lehrgänge werden am LVFZ Almesbach (Oberpfalz), an der ANL in Laufen

(Oberbayern), am LVFZ Schwarzenau (Unterfranken) und an der Landmaschenschule Triesdorf (Mittelfranken) durchgeführt. Einzelheiten erhalten die Interessenten bei der Anmeldung oder auf Wunsch.

Die Lehrgangsgebühren betragen 750 € zuzüglich der anfallenden Kosten für An- und Abfahrten, Übernachtungen und Verpflegung. Für Prüfungsgebühren werden weitere 180 € verlangt.

Aus organisatorischen, fachlichen und räumlichen Gründen ist die Teilnehmerzahl auf 20 begrenzt.

Anmeldung ist ab sofort bis zum **30. Juni 2010** möglich beim Fortbildungszentrum Almesbach, Baumannplatz 1, 92637 Weiden i.d.Opf.

Ansprechpartnerin: Theresia Addokwei, Tel: 0961/39020-54 oder per email an: lvfz-almesbach@lfl.bayern.de

Information im Internet: www.stmelf.bayern.de/berufsbildung/fortbildung

b



12. Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung

– Tagungsbericht –

Tagungsleiter Prof. Dr. Holger Magel machte mit der Veranstaltung am 15./16. März 2010 das Dutzend der Reihe voll. Die Gesamtteilnehmerzahl bewegt sich mit rund 200 Personen auf dem gewohnt hohen Niveau. Wie immer stellten die im und für den ländlichen Raum tätigen Beamten mit knapp der Hälfte das größte Kontingent der Teilnehmer, gleich gefolgt von den Bürgermeistern die mit rund 40 Per-

sonen ebenfalls wie üblich vertreten waren. Das verbleibende Viertel teilten sich Vertreter der Universitäten einschließlich ihrer Studenten, Planungsbüros, Regionalmanager, Verbandsvertreter und natürlich Gemeindebeschäftigte. Neu war der Ort: die Veranstaltung fand erstmals am Sitz der Hanns-Seidel-Stiftung statt.

Neu war auch das Thema. Nach mehrjährigen Bemühungen scheint die zunächst hartnäckig ignorierte Botschaft, dass es einen demographischen Wandel gibt und dass dieser auch Auswirkungen auf Bayern hat, Allgemeingut geworden



Prof. Dr. Holger Magel

zu sein. Folgerichtig kann man sich jetzt den Überlegungen zuwenden, welche Konsequenzen sich aus einer geringeren Bevölkerungsdichte beispielsweise für die Infrastrukturausstattung ergeben werden müssen. Das Thema war so völlig neu, dass selbst der eine und der andere Vortragende seine Not hatte, zum Thema zu finden. Unabhängig davon war in der Bilanz die Teilnahme an der Veranstaltung eine lohnende Investition an Zeit. Die Annäherung an das Thema von verschiedenen Seiten hat in diesem ersten Versuch ein zufriedenstellendes Ergebnis gebracht, und sei es nur, das Bewusstsein für eine neue zu lösende Aufgabe geweckt zu haben.

Gleich am ersten Vormittag konnte das Seminar von einem Glücksfall profitieren: Ein Philosoph war aufgerufen Konkretes zur Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in Stadt und Land zu sagen. Normalerweise ein Unterfangen, von dem sich der erfahrene Zuhörer nicht viel erwartet haben wird. Wie sollte er auch, hört er doch ständig die Forderungen der Verbandsvertreter, wonach die Gleichwertigkeit hergestellt werden muss und die Beteuerungen der Politiker, dass sie hergestellt werden wird; gleichzeitig ist er frustriert durch eine anders verlaufende Entwicklung. Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin aber begegnete dieser Herausforderung mit Bravour. Er stellte unter anderem fest, dass es realistisch sein wird, sich auf ein Leben mit wachsenden Ungleichheiten einzustellen; diese Ungleichheiten seien aber solange tolerierbar, als auch der Schwächere noch einen Vorteil aus seiner Situation ziehen kann.

So offenbarende Worte gab es im weiteren Verlauf der Veranstaltung selten. Nimmt man aber die Aussagen von mehreren Vortragenden zu ein und demselben Thema zusammen, ergeben sich durchaus wertvolle Beurteilungen und Tendenzen.

Das gilt beispielsweise für die Feststellung, dass es weiterhin ein Landesentwicklungsprogramm geben wird. Tagungsleiter Prof. Magel maß dieser Erkenntnis große Bedeutung zu, da jedes Staatsgebilde einfach eine Grundverfassung brauche, nach der die räumliche Entwicklung zu verlaufen habe.

Nachdenklich stimmte ihn hingegen die beiläufig zu hörende abwertende Einschätzung der Nichtregierungsorganisationen. Aus seiner Sicht ist der Alleinvertretungsanspruch der Gewählten nicht

haltbar. Diese Aussage ist in dieser Härte zwar nicht getroffen worden, das Hören zwischen den Worten aber legte nahe, dass danach verfahren werden könnte. Das dann bei den Ehrenamtlichen aufkommende Gefühl, sich lediglich auf einer Spielwiese zu befinden, macht die Angelegenheit eher noch unerfreulicher.

Sorge bereitete dem Tagungsleiter auch der Umgang der Bundesländer mit dem EU-Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Es sei unbefriedigend in welchem geringem Maß die 3. Achse, bei welcher die Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum an erster Stelle stehe, mit Mitteln ausgestattet sei. Der Löwenanteil des Fonds ginge in die beiden ersten Achsen. Nach Magel wird hier die nachrangige Bedeutung von Infrastruktur und Lebensbedingungen deutlich. Der ganze Fonds liefe unter „ländlicher Entwicklung“. Und wenn ländliche Entwicklung draufstehe, sollte auch ländliche Entwicklung drin sein, nicht nur Landwirtschaft.

Für Frontbildung sorgten die gegenübergestellten Standpunkte von Städtetag und Gemeindetag: wird die eigene Position mit Nachdruck vertreten, bleibt für die jeweils andere nicht viel Entfaltungsmöglichkeit.

Es besteht eine starke Verflechtung von Infrastruktur und Arbeitsplätzen. Wo Arbeitsplätze sind, wird es auch Infrastruktur geben. Der Umkehrschluss trifft nicht ohne weiteres zu; der Vertreter der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft machte klar, dass sein Verband mehr auf die Städte setzt.

Sollte sich die Praxis im Sinne der von Nida-Rümelin vorgestellten Neubewertung der Lebensbedingungen in Stadt und Land entwickeln, wäre für den ländlichen Raum mehr an ein qualitatives als an ein quantitatives Wachstum zu denken. Die Bürger sind dann auch bereit zu Einbußen, wenn diesen Einbußen Qualitäten an anderer Stelle gegenüberstehen. Die „Anwälte des ländlichen Raums“ wären in diesem Falle gefordert, Vorschläge für ein kompetentes Schrumpfungsmanagement zu machen und die Gemeinden zu befähigen souverän damit umzugehen.

Bei den bescheidenen Möglichkeiten den ländlichen Raum wirtschaftlich zu entwickeln, nimmt der Aufbau einer regionalen Wertschöpfung eine zentrale Rolle ein. Als positives und vielversprechendes Beispiel wurden die erneuerbaren Energien

genannt; wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich der gewünschte Erfolg erzielen lässt, ist die Herkunft des Investors oder auch der Investoren aus der Region.

Nicht nur in diesem Zusammenhang hat sich die Frage gestellt, wer denn die Gemeinden berät, und zwar in dem Sinn, dass sie möglichst unkompliziert zu den benötigten Informationen und natürlich auch zu den Mitteln kommen. Von Oberösterreich und Baden-Württemberg wurden Lösungen vorgestellt, die es wert sind, genauer angesehen zu werden. Von bayerischer Seite wurde dem, trotz der logischerweise starken Präsenz von Vertretern, nichts entgegengesetzt. Der an dieser Stelle gerne ins Feld geführte ressortübergreifende Staatssekretärsausschuss „Ländlicher Raum“ wurde nicht einmal erwähnt. Sollte es ihm in den gut zwei Jahren seines Bestehens nicht gelungen sein, sich in dem hier gefragten Sinn im Bewusstsein der Gemeinden festzusetzen?

Auf der Stelle scheint auch die Entwicklung einer gesamtheitlichen interkommunalen Zusammenarbeit zu treten. Während in Oberösterreich interkommunale Gewerbegebiete mit besonderen Zuschüssen gefördert werden und der Vertreter des Bauern- und Winzerverbands eines Nachbarbundeslands Zuschüsse für die Verbesserung des Wegenetzes von einer interkommunalen Abstimmung abhängig machen will, ist in Bayern die Lesart noch eher „Vorsicht vor dem Verkauf der Selbstständigkeit“.

Speziell den zahlreich anwesenden Vertretern der Verwaltung für Ländliche Entwicklung gab Tagungsleiter Prof. Magel mit auf den Weg, dass er die derzeit angestellten Überlegungen, das Aufgabenspektrum der Verwaltung an den ständig geringer werdenden Personalressourcen zu bemessen, nicht für richtig hält. Bei der extrem starken Nachfrage nach Leistungen dieser Verwaltung sollte vielmehr überlegt werden, wie die Nachfrage, gegebenenfalls durch noch mehr Privatisierung gedeckt werden könnte.

All den engagierten Streitern für den ländlichen Raum gab Magel den Appell mit auf den Weg nicht aufzugeben, zusammenzuhalten, Netzwerke zu bilden und auch weiterhin Veranstaltungen wie diese als Informations- und Kommunikationsforum aufzusuchen.

Speyerer Kommunaltage 2010

Am 7. und 8. Oktober 2010 werden die Speyerer Kommunaltage 2010 in über 12 Beiträgen aktuelle Fragen der Rekommunalisierung der Versorgungsaufgaben analysieren und diskutieren. Die Veranstaltung richtet sich an alle mit öffentlicher Infrastruktur und kommunaler Daseinsvorsorge befassten sowie speziell an Fragen der Rekommunalisierung interessierten Personen aus der Landes-/Kommunalverwaltung und Politik, aus Kommunalverbänden, kommunaler und privater Wirtschaft, Gerichtsbarkeit, Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft.

Als Themen sind u.a. geplant:

- Bestandsaufnahme bisheriger Rekommunalisierungen in Deutschland
- Probleme der Finanzierung, Konzessionierung und kartellrechtliche Anforderungen
- Praxiserfahrungen/-beispiele mit Rekommunalisierung
- Rekommunalisierung durch Rückkauf
- Rekommunalisierung durch interkommunale Zusammenarbeit
- Rekommunalisierung im europäischen Ausland
- Handlungsempfehlungen für zukünftige Rekommunalisierungen

Ausführliches Programm, Information und Anmeldung:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Postfach 14 09, 67324 Speyer
Tel.: 06232/ 654-332
Fax: 06232/ 654-410
E-Mail: kuhlmann@dhv-speyer.de
Internet: www.dhv-speyer.de/Kuhlmann/Weiterbildung.htm

Gebietsreform, Zusammenarbeit und Regionalisierung

Unter diesem Titel werden am 27.–28. September 2010 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer in über 15 Beiträgen aktuelle Fragen der territorialen Reorganisation, Gebietsfusion und interkommunalen Kooperation sowie Regionalisierung in Metropolräumen erörtert. Die Tagung richtet sich an alle mit Fragen der Kommunalreform, interkommunalen Zusammenarbeit und mit Regionalverwaltungen befassten Personen aus Landes-, Regional- und Kommunalverwaltung, Landtagen, ehrenamtlicher Politik, Kommunalverbänden, privater Wirtschaft, Gerichtsbarkeit, Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft.

Folgende Themen sind dabei u.a. geplant:

- Überblick über aktuelle Kommunal- und Regionalreformen in Deutschland
- Rechtliche Probleme von Gebietsreformen
- Erfahrungen und Praxisbeispiele der Kreis- und Gemeindegebietsreform
- Interkommunale Kooperation als Alternative zur Fusion
- Regionalisierung kommunaler Aufgaben und Metropolregionen
- Ausgewählte Evaluationsergebnisse der Kommunalreform

Ausführliches Programm, Information und Anmeldung:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Postfach 14 09, 67324 Speyer
Tel.: 06232/ 654-332
Fax: 06232/ 654-410
E-Mail: kuhlmann@dhv-speyer.de
Internet: www.dhv-speyer.de/Kuhlmann/Weiterbildung.htm



EuGH zu Grundstücksgeschäften

Mit dem Urteil in der Rechtssache Helmut Müller GmbH (C-451/08) vom 25. März im Vorabentscheidungsersuchen (Art. 267 AEUV) des OLG Düsseldorf legt der Europäische Gerichtshof den Begriff des öffentlichen Bauauftrags i.S.d. Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (im Folgenden: Richtlinie) kommunalfreundlich aus. Er befindet, dass der Verkauf von Grundstücken durch öffentliche Stellen an private Investoren auch dann nicht ausschreibungspflichtig ist, wenn er im Rahmen städtebaulicher Vorgaben einer Gebietskörperschaft erfolgt. Damit folgt der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwaltes vom 17. November 2009 und erteilt der OLG Düsseldorf-Rechtsprechung („Flugplatz Ahlhorn“ vom 13. Juni 2007) eine Absage. Allerdings schließt der EuGH die Anwendung der Richtlinie für den Fall eines sog. zweistufigen Vergabeverfahrens, das durch den Verkauf eines Grundstücks gekennzeichnet ist, das später Gegenstand eines öffentlichen Bauauftrags wird, nicht von vorneherein aus. In einem solchen Fall könnten beide Vorgänge als Einheit zu bewerten sein.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt veräußerte die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine militärische Konversionsfläche an die Gut Spascher Sand Immobilien GmbH (im folgenden GSSI). Zuvor wurde die Absicht der Veräußerung in der Tagespresse und im Internet mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass die zulässigen Nutzungen der Liegenschaft mit der Stadt Wildeshausen abzustimmen sind. Im anschließenden Verfahren wurde das Nutzungskonzept der GSSI favorisiert. Der Stadtrat Wildeshausen stimmte daraufhin einem Verkauf der Grundstücke

durch die Bundesanstalt an die GSSI zu. Die auch an der Fläche interessierte Helmut Müller GmbH blieb unberücksichtigt. Das Ausgangsverfahren vor dem OLG Düsseldorf betrifft den Rechtsstreit zwischen der Helmut Müller GmbH und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Verkauf der Grundstücke durch die Bundesanstalt, auf dem der Erwerber GSSI später Bauleistungen erbringen sollte, die städtebaulichen Zielen der Stadt Wildeshausen entsprechen. Die nicht berücksichtigte Helmut Müller GmbH wendete sich gegen die Bundesanstalt mit der Begründung, es habe kein geregeltes Vergabeverfahren stattgefunden. Das OLG setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH neun Fragen zur Vorabentscheidung vor.

In den einleitenden Bemerkungen stellt der EuGH unter Hinweis auf die abweichenden Sprachfassungen der Richtlinie klar, dass die Vorschrift, hier die Begriffsdefinition des öffentlichen Bauauftrags (Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie), nach der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden muss und die Vorlagefragen im Licht dieser Erwägungen zu beantworten sind.

Öffentlicher Bauauftrag als unmittelbar wirtschaftlich zugute kommende Bauleistung

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass der Verkauf eines Grundstücks – bebaut oder unbebaut – durch eine öffentliche Stelle an ein Unternehmen kein öffentlicher Bauauftrag im Sinne der Richtlinie ist. Die Vorlagefragen des Oberlandesgerichts beziehen sich hier nicht auf das Verhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber, sondern auf das Verhältnis zwischen der Stadt Wildeshausen – also der für den Städtebau zuständigen öffentlichen Stelle – und der GSSI als Erwerber der Kasernefläche. Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob in diesem Verhältnis ein öffentlicher Bauauftrag i.S.d. Richtlinie liegen kann.

Der EuGH weist darauf hin, dass öffentliche Aufträge schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge sind. Die Entgeltlichkeit impliziert, dass der öffentliche Auftraggeber eine Gegenleistung erhält, die in der Erbringung der Bauleistung liegt. Eine solche Leistung muss nach ihrer Natur sowie nach dem System der Richtlinie ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse für den öffentlichen Auftraggeber bedeuten. Ein solches ist eindeutig gegeben, wenn vorgesehen ist, dass er Eigentümer der auftragsgegenständlichen Bauleistung oder des Bauwerks wird. Auch kann das wirtschaftliche Interesse in

einem Rechtstitel liegen, über den der Auftraggeber verfügen soll, der ihm die Verfügbarkeit der Bauwerke im Hinblick auf ihre öffentliche Zweckbestimmung sicherstellt (EuGH-Urteil vom 12. Juli 2001, „Ordine degli Architetti“, C-399/98). Alternativ kann das Interesse auch in dem wirtschaftlichen Vorteil liegen, der aus der künftigen Nutzung oder der Veräußerung des Bauwerkes gezogen werden kann (EuGH-Urteil vom 18. Januar 2007, „Auroux“, C-220/05). Nach letztgenanntem Urteil kann eine Vereinbarung, nach der ein erster öffentlicher Auftraggeber einem zweiten die Errichtung eines Bauwerks überträgt, einen öffentlichen Bauauftrag darstellen, unabhängig davon, ob vorgesehen ist, dass der erste öffentliche Auftraggeber Eigentümer des gesamten Bauwerks oder eines Teils davon ist oder wird.

Aus diesen früheren Urteilen folgert der EuGH, dass ein öffentlicher Bauauftrag i.S.d. Richtlinie voraussetzt, dass die Bauleistung, die Gegenstand des Auftrags ist, im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers ausgeführt wird, ohne dass es indessen erforderlich wäre, dass die Leistung die Form der Beschaffung eines gegenständlichen oder körperlichen Objekts annimmt.

Öffentlicher Bauauftrag, wenn Bauleistung im allgemeinen, öffentlichen Interesse liegt?

Der EuGH prüft daher, ob die zuvor genannten Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn mit der Bauleistung ein im allgemeinen Interesse liegendes öffentliches Ziel erfüllt werden soll, für dessen Beachtung der öffentliche Auftraggeber zu sorgen hat, wie etwa die städtebauliche Entwicklung oder Kohärenz eines kommunalen Ortsteils. Er argumentiert, dass die bloße Ausübung von städtebaulichen Regelungszuständigkeiten zur Verwirklichung des allgemeinen Interesses weder auf den Erhalt einer vertraglichen Leistung, noch auf die Befriedigung des unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses des öffentlichen Auftraggebers gerichtet ist. Folglich setzt der Begriff des öffentlichen Bauauftrags nicht voraus, dass die Bauleistung, die Gegenstand des Auftrags ist, in einem gegenständlichen oder körperlich zu verstehenden Sinn für den öffentlichen Auftraggeber beschafft wird, wenn sie diesem unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt. Die Ausübung von städtebaulichen Regelungszuständigkeiten durch den öffentlichen Auftraggeber genügt aber nicht, um diese letztgenannte Voraussetzung zu erfüllen. Daher hat die Behörde bei der Ausübung ihrer städtebaulichen Regelungszuständigkeiten

kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse. Folglich liegt hier kein öffentlicher Bauauftrag i. S. d. Richtlinie vor.

Mit öffentlichem Bauauftrag übernimmt Auftragnehmer eine einklagbare Verpflichtung zur Bauleistung

Weiterhin stellt der EuGH klar, dass der Begriff des öffentlichen Bauauftrags i.S.d. Richtlinie erfordert, dass der Auftragnehmer direkt oder indirekt die Verpflichtung zur Erbringung der Bauleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, übernimmt und dass es sich um eine nach den im nationalen Recht geregelten Modalitäten einklagbare Verpflichtung handelt.

Vom öffentlichen Auftraggeber genannte Erfordernisse

Der EuGH prüft sodann die Frage, ob die „vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernisse“ gem. Art. 1 Abs. 2 b der Richtlinie darin bestehen können, dass der Auftraggeber die Befugnis ausübt, sicherzustellen, dass das zu errichtende Bauwerk dem öffentlichen Interesse entspricht, oder dass er in der Ausübung der ihm zuerkannten Befugnis die Baupläne prüft und billigt. Hier liegt der Umstand zugrunde, dass der mutmaßliche Auftraggeber, die Stadt Wildeshausen, keine Auftragsbeschreibung oder Beschreibung der Erfordernisse bezüglich eines auf dem Grundstück zu errichtenden Bauwerks erstellt hat. Die Stadt hat lediglich beschlossen, das von GSSI vorgestellte Konzept zu prüfen und ein Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans einzuleiten. Der EuGH kommt zum Schluss, dass ein öffentlicher Auftraggeber die o. g. „Erfordernisse“ nur dann genannt hat, wenn er Merkmale der Bauleistung definiert oder zumindest einen entscheidenden Einfluss auf ihre Konzeption ausübt. Der bloße Umstand der Ausübung der städtebaulichen Regelungszuständigkeiten in dessen Rahmen die Behörde ihr vorgelegte Baupläne prüft oder eine Entscheidung in Anwendung ihrer Zuständigkeiten trifft, genügt somit nicht der Voraussetzung der Erbringung „gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen“ i.S.d. Richtlinie.

Verneinung einer öffentlichen Baukonzession gem. Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie

Außerdem verneint der EuGH unter den Umständen des Ausgangsfalls eine öffentliche Baukonzession, da die Behörde keine Konzession über die Nutzung eines Bauwerks erteilen kann, wenn der Wirtschaftsteilnehmer bereits Eigentümer des Grundstücks ist. Auch verneint der EuGH eine unbefristete Erteilung von Konzessionen.

sionen, da dies gegen EU-Recht, insbesondere das Wettbewerbsrecht verstoßen würde.

Grundstücksverkauf und spätere Vergabe eines Auftrags als rechtliche Einheit zu werten?

Abschließend verneint der EuGH die Anwendung der Richtlinie in der besonderen Situation des Ausgangsfalls, in der eine öffentliche Stelle ein Grundstück an ein Unternehmen veräußert, während eine andere öffentliche Stelle beabsichtigt, einen Bauauftrag bezüglich dieses Grundstücks zu vergeben, auch wenn sie noch nicht formell beschlossen hat, den Auftrag zu erteilen. Jedoch schließt der EuGH nicht von vorneherein die Anwendung der Richtlinie auf ein sog. zweistufiges Vergabeverfahren aus, das durch den Verkauf eines Grundstücks gekennzeichnet ist, das später Gegenstand eines Bauauftrags wird. Somit hält der EuGH die Bewertung dieser Vorgänge als Einheit durchaus für möglich. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist nach Eingabe des Aktenzeichens C-451/08 unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abrufbar.



TouPlus Bayern 2010

Keine „Eins mit Stern“, aber den „TouPLUS“ gibt es in Bayern 2010 wieder zu gewinnen. Bayerns Wirtschafts- und Verkehrsministerium und der Staatssekretärausschuss „Ländlicher Raum in Bayern“ führen derzeit wieder den Wettbewerb für touristische Stadt-Land-Kooperationen im Freistaat gestartet.

Der „TouPLUS Bayern“ wird in 2 Kategorien vergeben:

- Auf der einen Seite im Wettbewerb für ganz konkrete Kooperationsprojekte. Hier wird es einen ersten, zweiten und dritten Preis für jeweils alle Kooperationspartner geben. Die Projekte müssen entweder ab dem 1.1.2009 einge-

führt oder ab diesem Zeitraum neu modifiziert worden sein.

- Auf der anderen Seite soll zusätzlich wieder mit dem Ehrenpreis ein touristischer Akteur einzeln ausgezeichnet werden, der bereits langjährig umfangreich und erfolgreich auf Stadt-Umland-Kooperation setzt.

Die Bewerbung für den Wettbewerb kann ausschließlich online bis zum 31. Mai 2010 auf der Homepage „www.touplus.bayern.de“ erfolgen. Sie ist sehr unkompliziert. In der Regel benötigt man hierfür weniger als 30 Minuten.

Die Zielgruppe ist recht breit. Sie reicht von:

- Kommunen und Gebietskörperschaften über
- touristische Verbände und Vereine bis hin zu
- touristisch tätigen Organisationen und Unternehmen.

Beim Projektpreis können sich auch außerbayerische Teilnehmer bewerben. Voraussetzung ist allerdings, dass zumindest ein kooperierender Umlandpartner aus dem Freistaat kommt.

Eine Jury, die wieder aus Tourismus- und Landesentwicklungsexperten aus Wissenschaft, Verwaltung und Marketing besteht, wird über die Preisträger befinden. Die Siegerkür wird im 3. Quartal 2010 erfolgen.

Die vielfältigen Möglichkeiten dokumentieren auch die Sieger des Premierenwettbewerbs:

- Ehrenpreisträger war die DB Regio Ostbayern, die eine Vielzahl von Kombitickets zu den touristischen Zielen Niederbayerns und der Oberpfalz anbietet.
- Den Projektpreis gewann der AUDI driver's day, bei dem der Ingolstädter Premiumhersteller schicke Autos für eine Gourmetreise zu bayerischen Sight-sleeping-Hotels im ländlichen Raum – hier sogar in anderen Regierungsbezirken – vermietet.

Auf Platz 2 landete das Projekt „Augsburg – Die Deutsche Mozartregion“ der Regio Augsburg sowie der Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg, auf Rang 3 die MuSeenTour des Tourismusverbandes Starnberger Fünfseenland mit den Touristinformationen Kochel a. See und Murnau sowie dem Tourismusamt München.

Der Preis selbst ist finanziell nicht dotiert. Für die Sieger gibt es jedoch neben Urkunden einen hochwertigen, eigens hierfür geschaffenen Glaspokal mit Gold-, Silber- oder Bronzeüberzug. „Wir honorieren mit TouPLUS innovative Ideen und Leistungen. Er soll Anreiz schaffen, kreative

und gemeinschaftliche Lösungen voranzutreiben. Zudem ist die Preisträgerschaft natürlich mit einem hohen PR-Wert verbunden“, sagt Bayerns Wirtschaftsstaatssekretärin Katja Hessel, die als Vorsitzende des Staatssekretärausschuss „Ländlicher Raum in Bayern“ Initiatorin und Schirmherrin des Wettbewerbs ist.



Wolters Kluwer Deutsch GmbH

Carl Link Verlag

Harter/Hegemer/Hiebel:
Dienstrecht in Bayern I
156. Ergänzungslieferung, € 44, 30

Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch u.a.:
Bayerische Bauordnung
Kommentar
92. Ergänzungslieferung, € 59,95

Hürholz:
Gemeindliches Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung
46. Ergänzungslieferung, € 82,95

Stegmüller u.a.:
Beamtenversorgungsrecht
Kommentar
89. Ergänzungslieferung, € 63,95

Glier:
Grundsteuer
18. Ergänzungslieferung, € 44,95
Thimet u.a.:

Kommunalabgabenrecht in Bayern
47. Ergänzungslieferung, € 84,95

Jäde u.a.:
Bauordnungsrecht Sachsen Anhalt
49. Ergänzungslieferung

Jäde u.a.:
Bauordnungsrecht Thüringen
44. Ergänzungslieferung

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Jäde/Dirnberger u.a.:
Die neue Bayerische Bauordnung
44. Ergänzungslieferung, Stand: November 2009

Verlag C. H. Beck, München

Simon/Busse:
Bayerische Bauordnung
Auflage 1
99. Ergänzungslieferung, € 54,-

Leserbrief zum Beitrag

„Die regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2028“

in Bayerischer Gemeindetag 3/2010, S. 103

„Der Aufsatz von Herrn Dr. Gottwald setzt sich in einer Art und Weise mit der Tätigkeit des Innenministers und des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung auseinander, die nicht unwidersprochen bleiben kann. Das gilt insb. für die Ausführungen am Ende des Aufsatzes – z.B.: „Das Beispiel Griechenlands zeigt gerade, wie Statistiken von der Politik gefälscht werden.“ Wir haben zwar grundsätzlich Verständnis dafür, wenn sich ein gewerblicher Anbieter von Bevölkerungsvorausberechnungen, wie Herr Dr. Gottwald mit seiner Firma StratCon, unter Heranziehung fachlicher Argumente mit der amtlichen Statistik auseinandersetzt. Aber diese Art von Argumentation, mit der wir unter den Verdacht der Statistikmanipulation und Statistikfälschung gestellt werden, ist so haltlos wie unverschämte.

Umfangreiche Kritik wäre auch an der fachlichen Argumentation veranlasst. Wir gehen aber davon aus, dass eine Statistikerdiskussion mit tiefeschürfenden fachlichen Argumenten Ihre Leser nicht besonders fesseln würde. Deshalb möchten wir nur einige wenige Anmerkungen machen.

Unter Nr. 1.1 seines Aufsatzes setzt sich Herr Dr. Gottwald am Aspekt „Ausgangsbevölkerung“ mit unserer Methodik auseinander. Dabei gelingt ihm ein so bemerkenswerter Satz wie: „Es liegt auf der Hand, dass nur die Daten der Einwohnermeldeämter Basis weiterführender Untersuchungen sein können, da diese exakt jeden Jahrgang abbilden und komplett vorhanden sind.“ Die weiten Kreise der Gemeindebevölkerung (Bürgermeister, Gemeindeverwaltung, Schüler), die Herr Dr. Gottwald an anderer Stelle seines Aufsatzes gerne in die Bevölkerungsvorausberechnung einbeziehen möchte, wissen oder können mit ein wenig Nachdenken erkennen, dass die Einwohnermelderegister keineswegs den realen Bevölkerungsstand widerspiegeln, weil sich Bürger aus den verschiedensten Gründen nicht oder nicht innerhalb der im Einwohnermelderecht vorgesehenen Fristen ab-, an- oder ummelden. Auch Herr Dr. Gottwald geht an anderer Stelle seines Aufsatzes davon aus, dass es „Karteileichen“ gibt. Die Fachleute wissen im Übrigen, dass wir im Rahmen des ZENSUS 2011 zwar bundesweit zur Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl die Melderegister verwenden, aber zusätzlich eine Stichprobenbefragung machen, um die in den Registern enthaltenen Fehler (Über- und Unterfassungen) auszugleichen. Also, warum können ausschließlich die Melderegister Basis weiterführender Untersuchungen sein?

Die von Herrn Dr. Gottwald angewandte Methodik lässt eine Vielzahl relevanter Einflussfaktoren (z.B. sinkendes Zuwanderungspotential aus den neuen Ländern, steigende Lebenserwartung, unterschiedliche Wanderungsziele und -herkünfte) unberücksichtigt und entspricht nicht den wissenschaftlichen Standards der Demografie. Für unsere Bevölkerungsvorausberechnung hingegen setzen wir anerkannte, wissenschaftlich fundierte Methoden ein, nach denen auch das Statistische Bundesamt, die anderen Statistischen Landesämter, die Statistischen Ämter der meisten deutschen Großstädte sowie die amtliche Statistik in den Nachbarländern Österreich und Schweiz verfahren. Die Chance, dass Bundes-, Landes- und Städtestatistiker die falsche Methodik anwenden, beurteilen wir deutlich anders als Herr Dr. Gottwald.

Zur Behauptung, das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hätte keine Legitimation zur Vornahme von Bevölkerungsvorausberechnungen, genügt ein Blick in das Bayer. Statistikgesetz. Dort sind in Art. 6 Auftragsarbeiten zugelassen. Das Staatsministerium hat uns in Anbetracht der Wichtigkeit regionalisierter Bevölkerungsvorausberechnungen als Planungsgrundlage für die Kommunalpolitik mit der Vornahme solcher Vorausberechnungen beauftragt. Der Auftrag erstreckt sich nicht nur auf Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern, sondern wird in Kürze auch auf solche unter 5.000 Einwohnern erweitert werden. Phantastereien, wie die im Aufsatz von Herrn Dr. Gottwald enthaltene Spekulation, methodische Probleme der Statistik könnten Auftakt für eine neue Gemeindegebietsreform sein, sind sowohl haltlos als auch im Hinblick auf die politische Sensibilität des Themas verantwortungslos.

Wir werden voraussichtlich im Juni dieses Jahres unseren umgestalteten Internetauftritt in Betrieb nehmen. Dort können die Kommunen dann unter einem speziellen Link kostenlos die auf ihr Gebiet bezogenen Statistiken einschließlich der Bevölkerungsvorausberechnung in Augenschein nehmen und nutzen.

Peter Englitz

Pressesprecher des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“

Kauf + Verkauf



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 0 86 38 / 85 636, Fax 0 86 38 / 88 66 39, e-mail: h_auer@web.de

Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Anger verkauft zum Juni/ Juli 2010 ein gebrauchtes Feuerwehrfahrzeug:

Technische Daten:

Fahrzeug:

Sonder KFZ Löschfahrzeug LF 8

Fahrzeughersteller: Daimler Benz

Typ: Unimog U 1300 L

Kraftstoff: Diesel

Höchstgeschwindigkeit: 80 km/h

Leistung: 124 KW bei 2800 U/min.

Hubraum: 5636 ccm

Sitzplätze: 9

Maße über alles: 7100 mm

Breite: 2450 mm

Höhe: 2950 mm

Leergewicht: 5290 kg

Zul. Gesamtgewicht: 7490 kg

Angetriebene Achsen: 2

**Anhängelast bei Anhänger
ohne/mit Bremse:** 1500 kg

Reifengröße vorn und hinten:
12,5 – 20 MPT/12 PR

EZ: 06.07.1982

Fahrleistung: 25 500 Km

Derzeit sind keine technischen Mängel bekannt. Durchrostungen gibt es keine, jedoch gibt es vereinzelte Roststellen, z. B. an den Türen. Das LF/8 verfügt über eine Vorbaupumpe, die voll funktionsfähig ist. Deren Förderleistung beträgt 800 Liter. Die Bereifung ist ca. 4 Jahre alt. Die HU ist jährlich im Oktober. Der Funk wird ausge-

baut. Das Fahrzeug wird von der Gemeinde Anger abgemeldet. Grundsätzlich ist vom zukünftigen Käufer zu prüfen, ob dieser berechtigt ist, das Fahrzeug auf seinen Namen mit der Sondersignalanlage anzumelden. Beladung befindet sich nicht im Fahrzeug, die Einbauten zur Aufnahme der Beladung verbleiben im Fahrzeug.

Angebote sind schriftlich bis spätestens Freitag, 21. Mai 2010, bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, einzureichen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klouček, Tel. 08656/9889-17, zur Verfügung.

Feuerwehr-Mannschaftstransportfahrzeug gesucht

Der Markt Thiersheim sucht ein gebrauchtes, gut erhaltenes Mannschaftstransportfahrzeug für die Feuerwehr, max. bis 10.000 Euro.

Angebote erbeten an den Markt Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, zu Händen Bürgermeister Bernd Hofmann. Tel. 09233 - 774 22 10, Email: buergemeister@thiersheim.de

Notstromaggregat zu verkaufen

Die Gemeinde Lindberg verkauft ein Notstromaggregat (mit Dieselantrieb) der Firma Bauscher mit folgenden technischen Daten: Baujahr 1965, Leistung 20 kVA, Gewicht des Anhängers 1840 kg, Anhänger mit Auflaufbremse. VB: 2.900,- €

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Lindberg, Herrn Georg Schreder, Tel. 0 99 22 / 84 34-16, Fax 0 99 22 / 84 34-30, e-mail: sicherheit@lindberg.landkreis-regen.de. Es kann auch ein Foto angefordert werden.

Rettungssatz zu verkaufen

Die Gemeinde Tuntenhausen, Lkr. Rosenheim, verkauft einen kompletten Rettungssatz ihrer FF Beyharting (Hersteller Lukas).

Dieser besteht aus:

- Motorpumpenaggregat, elektr., Baujahr 1998, 520 bar, mit Schnellangriffshaspel, 2 x 20 m Schlauch, TÜV bis 9/2012

- Geräteablage
- Schneidgerät S 90, 520 bar, Baujahr 1983, TÜV bis 9/2012
- Spreizer SP 40, 520 bar, Baujahr 1983, TÜV bis 9/2012

Der Rettungssatz ist gegen Höchstgebot und nur gegen Abholung abzugeben. Anfragen bitte an Herrn Kdt. Fuchs, Tel. 01 71 / 4 23 38 65.

Druckerhöhungsanlage zu verkaufen

Die Gemeinde Himmelstadt verkauft eine gebrauchte Druckerhöhungsanlage inkl. Fertiggebäude.

Technische Daten:

3 stehende/horizontale Hochdruckkreisel-pumpen

Fabrikat: Ritz

Typ: S 4550/5/S

Förderstrom: 18 m³/h

Förderhöhe: 50 m Fl. S (5 bar)

Antriebsmotor Fabrikat:
Ritz Type: v1 132 S-4

Motorleistung: 5,5 KW

Nennstrom: 10,8 A

Drehzahl: 1450 Upm

1 x Membrandruckbehälter
Fabrikat: Reflex Type: 800 DIT5

Inhalt/Nutzvolumen: 800/450 Liter

Betriebs-/Vorpressdruck: 10/4 bar

Baujahr: 1999

Die Anlage ist technisch einwandfrei.

Anfragen und Angebote erbeten an die Gemeinde Himmelstadt, Kämmererei, Herr Spies, Würzburger Str. 26, 97225 Zellingen, Tel. 0 93 64 / 80 72-40, e-mail: post@vgem-zellingen.de.

Vereinbarung von Besichtigungsterminen: Wasserwart H. Schmitt, Tel. 01 70 / 8 33 90 85, e-mail: post@vgem.-zellingen.de.



Altbürgermeister Dr. Gerhard Engel verstorben

Nach längerer schwerer Krankheit verstarb Herr Altbürgermeister Dr. Gerhard Engel aus Alzenau am 19. März 2010. Er wurde 71 Jahre alt. Der Verstorbene hat in seiner langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit ganz erheblich an der Entwicklung der Stadt Alzenau, in der er seit 1970 lebte, mitgewirkt. In Anerkennung seiner Leistungen hat ihm der Stadtrat von Alzenau die Stadtplakette in Gold sowie die Ehrenbezeichnung Altbürgermeister verliehen.

Der gebürtige Hesse war ein glühender Verfechter der kommunalen Selbstverwaltung. Nach seinem juristischen Staatsexamen mit anschließender Promotion führte ihn seine berufliche Laufbahn in das Landratsamt Alzenau und nach der Gebietsreform in das Landratsamt Aschaffenburg. Bald darauf wurde der CSU-Politiker Stadtrat und stellvertretender Bürgermeister in Alzenau. Von 1987 bis

1999 bekleidete er dort das Amt des Ersten Bürgermeisters. Daneben gehörte er dem Kreistag Aschaffenburg an. Trotz seines verantwortungsvollen und zeitraubenden Dienstes in Alzenau erklärte sich Dr. Engel bereit, für die kommunale Selbstverwaltung über seine Heimatstadt hinaus im Bayerischen Gemeindetag tätig zu werden. Von 1988 bis 1999 war er Kreisverbandsvorsitzender im Landkreis Aschaffenburg, von 1990 bis 1996 stellvertretender und von 1996 bis 1999 Bezirksverbandsvorsitzender von Unterfranken. In dieser Zeit gehörte Dr. Engel dem Landesausschuss und dem Präsidium des Bayerischen Gemeindetags an. Schließlich vertrat er die kommunalen Interessen als Mitglied des Bayerischen Senats. Ein ganz besonderes Herzensanliegen war ihm die europäische Vereinigung. Als Mitglied des Rates der Gemeinden Europas hat er sich für diesen Prozess engagiert eingesetzt.

Der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl, würdigte den Verstorbenen als einen herausragenden Kommunalpolitiker, der sich große Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung erworben hat. Auch Ehrenpräsident Heribert Thallmair meldete sich zu Wort und äußerte sich tief betroffen über den Tod seines langjährigen Weggefährten, dessen ruhige und besonnene Art gepaart mit außerordentlichem Sachverstand er stets sehr geschätzt habe.

Besonders groß war die Bestürzung über den Tod in Alzenau. Als Mitglied zahlreicher Vereine und Organisationen hinterlässt er dort eine große Lücke. Sehr stark engagierte sich der Pfarrerssohn in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Peter und Paul. Dort galt sein Einsatz dem ökumenischen Miteinander der beiden Kirchengemeinden. Erster Bürgermeister Walter Scharwies würdigte seinen Vorgänger als eine herausragende Persönlichkeit. Dr. Engel war aufgrund seiner fachlichen Kompetenz, seiner Hilfsbereitschaft und seines ausgleichenden Wesens im menschlichen Miteinander allseits geachtet und geschätzt.

Der Verstorbene hinterlässt eine Witwe, zwei erwachsene Kinder sowie vier Enkelkinder. Ihnen gilt unser tief empfundenes Mitgefühl.

Deregulierung und Standardabbau sind immerwährende Themen. Ministerpräsident Horst Seehofer hatte jüngst Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl zugesagt, einen weiteren Anlauf zur Entbürokratisierung und Entlastung der Kommunen von Vorschriften und Standards zu unternehmen. Das nachfolgende Schreiben der Bayerischen Staatskanzlei an das bayerische Sozialministerium verdeutlicht, dass den Worten Taten folgen sollen. Der Bayerische Gemeindetag begrüßt dies nachdrücklich. Präsident Dr. Uwe Brandl hat dem Ministerpräsidenten zugesagt, dass sich der Verband tatkräftig an dem Projekt beteiligen wird.



Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Staatsminister Siegfried Schneider, MdL

Frau Staatsministerin
Christine Haderthauer
Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen
Winzererstraße 9
80797 München

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen A I 7-525-522

München, 26.03.2010
Durchwahl: (089) 2165-2340

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,
liebe Christine,

wie Du selbst aus zahlreichen Gesprächen mit Vertretern der Kommunen weißt, ist die Finanzsituation der Kommunen besorgniserregend. Es ist eine vordringliche Aufgabe, diese Situation zu verbessern, um die Leistungsfähigkeit der kommunalen Ebene zu stärken.

Wir sind uns sicher einig, dass die Lösung angesichts der schwierigen Lage aller öffentlichen Haushalte nicht in Finanzverschiebungen zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen liegen kann. Nach den Gesprächen, die in den

vergangenen Wochen auch unter Deiner Beteiligung mit der kommunalen Seite geführt wurden, soll daher ein erneuter Vorstoß auf Bundesebene unternommen werden, der Bemühungen zusammenfasst, Ausgaben für Kommunen zu senken oder zumindest den Ausgabenanstieg zu begrenzen. Auch wenn hier mit verschiedenen Initiativen Deines Hauses in der Vergangenheit bereits einiges erreicht wurde, haben die Kommunalen Spitzenverbände immer wieder vorgetragen, dass der Anstieg der Sozialausgaben begrenzt werden müsse, um nachhaltig leistungsfähig zu bleiben. Unsere Bemühungen sollten aber in diesem Bereich nicht stehenbleiben, sondern auch Standards in anderen Bereichen umfassen.

Ich bin mir sicher, dass unter Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände eine Vielzahl von Vorschlägen erarbeitet werden kann, die auf Bundesebene vorangetrieben werden können. Ich bitte Dich daher, eine entsprechende Initiative in Abstimmung mit den zuständigen Fachressorts sowie den Kommunalen Spitzenverbänden vorzubereiten. Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten der Vorsitzende bzw. die Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbände sowie die Kollegen Staatsminister Georg Fahrenschohn, Joachim Herrmann und Dr. Markus Söder.

Mit freundlichen Grüßen



WERBEDRUCKSACHEN • GEBURTSANZEIGEN
HOCHZEITSKARTEN • KALENDER • POSTKARTEN
PROSPEKTBLÄTTER • KATALOGE • PREISLISTEN
DURCHSCHREIBESÄTZE • BRIEFBOGEN
POSTER • BROSCHÜREN • BÜCHER • PLAKATE
AUFKLEBER • PROSPEKTMAPPEN • VISITEN-
KARTEN • STEMPEL • KUVERT • VERSAND-
TASCHEN • HAFTETIKETTEN • EDV-FORMULARE
STANZEN UND PRÄGEN • KONFEKTIONS-
ARBEITEN • VERSANDARBEITEN • SCHUPPEN-
SÄTZE • ENDLOSFORMULARE • WERBEFLYER



Gutenbergstraße 12 · 84184 Tiefenbach
Tel. 0 87 09 / 92 17-0 · Fax 0 87 09 / 92 17-99
info@schmerbeck-druckerei.de
www.schmerbeck-druck.de